

VERORDNUNG (EG) NR. 2100/94 DES RATES
vom 27. Juli 1994
ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz

Amtsblatt nr. L 227 vom 01/09/1994 S. 0001 - 0030

Nachfolgende Änderungen:

Durchgeführt durch [395R1238](#) (ABl. L 121 01.06.95 S.31)

Durchgeführt durch [395R1239](#) (ABl. L 121 01.06.95 S.37)

Geändert durch [395R2506](#) (ABl. L 258 28.10.95 S.3)

Ausübung des Ermächtigungsbefugnisses (Art. 19 Absatz 2) [396R2470](#) (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S 10)

Text:

VERORDNUNG (EG) Nr. 2100/94 DES RATES vom 27. Juli 1994 ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235, auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Bei den Pflanzensorten stellen sich spezifische Probleme bei der jeweils geltenden Regelung fuer die gewerblichen Schutzrechte.

Die Regelungen fuer die gewerblichen Schutzrechte fuer Pflanzensorten sind auf Gemeinschaftsebene nicht harmonisiert worden; deshalb finden nach wie vor die inhaltlich verschiedenen Regelungen der Mitgliedstaaten Anwendung.

Dementsprechend ist es zweckmaessig, eine Gemeinschaftsregelung einzufuehren, die zwar parallel zu den einzelstaatlichen Regelungen besteht, jedoch die Erteilung von gemeinschaftsweit geltenden gewerblichen Schutzrechten erlaubt.

Ferner ist es zweckmaessig, dass die Gemeinschaftsregelung nicht von den Behoerden der Mitgliedstaaten, sondern von einem Amt der Gemeinschaft mit eigener Rechtspersoenlichkeit, naemlich dem "Gemeinschaftlichen Sortenam" umgesetzt und angewendet wird.

Es ist die Entwicklung neuer Zuechtungsverfahren einschliesslich solcher biotechnischer Art zu beruecksichtigen.

Zum Anreiz fuer die Zuechtung oder die Entdeckung neuer Sorten muss daher eine Verbesserung des Schutzes fuer Pflanzenzuechter aller Art gegenueber den derzeitigen Verhaeltnissen vorgesehen werden, ohne jedoch dadurch den Zugang zum Schutz insgesamt oder bei bestimmten Zuechtungsverfahren ungerechtfertigt zu beeintraechtigen.

Schutzgegenstand muessen Sorten aller botanischen Gattungen und Arten sein koennen.

Schuetzbare Sorten muessen international anerkannte Voraussetzungen erfuellen, d. h. unterscheidbar, homogen, bestaendig und neu sowie mit einer vorschriftsmaessigen Sortenbezeichnung gekennzeichnet sein.

Es ist wichtig, eine Begriffsbestimmung fuer die Pflanzensorte vorzusehen, um die ordnungsgemaesse Wirkungsweise des Systems sicherzustellen.

Mit der Begriffsbestimmung sollen keine Definitionen geaendert werden, die gegebenenfalls auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere des Patents, eingefuehrt sind, und auch nicht Rechtsvorschriften, die die Schuetzbarkeit von Erzeugnissen, einschliesslich Pflanzen und Pflanzenmaterial, oder von Verfahren durch ein solches anderes gewerbliches Schutzrecht regeln, beeintraechtigen oder von der Anwendung ausschliessen.

Es ist jedoch in hohem Masse wuensenswert, fuer beide Bereiche eine gemeinsame Begriffsbestimmung verfuegbar zu haben. Daher sollten geeignete Bemuehungen auf internationaler Ebene um eine solche gemeinsame Begriffsbestimmung unterstuetzt werden.

Fuer die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes kommt es auf die Feststellung der fuer die Sorte massgebenden wichtigen Merkmale an, die aber nicht notwendigerweise an ihre wirtschaftliche Bedeutung anknuepfen.

Das System muss auch klarstellen, wem das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz zusteht. Fuer eine Reihe von Faellen steht es nicht einem einzelnen, sondern mehreren Personen gemeinsam zu. Auch die formelle Berechtigung zur Antragstellung muss geregelt werden.

Das System muss auch den in dieser Verordnung verwendeten Begriff "Inhaber" definieren; sofern der Begriff "Inhaber" ohne naehere Angaben in dieser Verordnung, einschliesslich in Artikel 29 Absatz 5, verwendet wird, ist er im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 zu verstehen.

Da die Wirkung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes fuer das gesamte Gebiet der Gemeinschaft einheitlich sein soll, muessen die Handlungen, die der Zustimmung des Inhabers unterliegen, genau abgegrenzt werden. So wird zwar einerseits der Schutzzumfang gegenueber den meisten einzelstaatlichen Systemen auf bestimmtes Material der Sorte erweitert, um Bewegungen ueber schutzfreie Gebiete ausserhalb der Gemeinschaft zu beruecksichtigen; andererseits muss die Einfuehrung des Erschoepfungsgrundsatzes sicherstellen, dass der Schutz nicht ungerechtfertigt ausufert.

Das System bestaetigt zum Zwecke des Zuechtungsanreizes grundsaeztlich die international geltende Regel des freien Zugangs zu geschuetzten Sorten, um daraus neue Sorten zu entwickeln und auszuwerten.

Fuer bestimmte Faelle, wenn die neue Sorte, obwohl unterscheidbar, im wesentlichen aus der Ausgangssorte gezuechtet wurde, ist allerdings eine gewisse Form der Abhaengigkeit von dem Inhaber der zuletzt genannten Sorte zu schaffen.

Im uebrigen muss die Ausuebung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes Beschraenkungen unterliegen, die durch im oeffentlichen Interesse erlassene Bestimmungen festgelegt sind.

Dazu gehoert auch die Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Zu diesem Zweck muessen die Landwirte die Genehmigung erhalten, den Ernteertrag unter bestimmten Bedingungen fuer die Vermehrung zu verwenden.

Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen gemeinschaftlich festgelegt werden.

Auch Zwangsnutzungsrechte unter bestimmten Voraussetzungen sind im oeffentlichen Interesse vorzusehen; hierzu kann die Notwendigkeit gehoeren, den Markt mit Pflanzenmaterial, das Besonderheiten aufweist, zu versorgen oder einen Anreiz zur staendigen Zuechtung besserer Sorten aufrechtzuerhalten.

Die Verwendung der festgesetzten Sortenbezeichnung sollte grundsaeztlich vorgeschrieben werden.

Der gemeinschaftliche Sortenschutz sollte grundsaeztlich mindestens 25 Jahre, bei Rebsorten und Baumarten mindestens 30 Jahre dauern. Sonstige Beendigungsgruende des Schutzes muessen angegeben werden.

Der gemeinschaftliche Sortenschutz ist ein Vermoegensgegenstand seines Inhabers. Seine Rolle im Verhaeltnis zu den nicht harmonisierten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, insbesondere denen des buergerlichen Rechts, muss daher klargestellt werden. Dies gilt auch fuer die Regelung von Rechtsverletzungen und fuer die Geltendmachung von Rechten auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz.

Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die volle Anwendung der Grundsaeetze des Systems des gemeinschaftlichen Sortenschutzes durch Einwirkungen von anderen Systemen nicht beeintraechtigt wird. Zu diesem Zweck bedarf es fuer das Verhaeltnis zu anderen gewerblichen Schutzrechten gewisser Regeln, die mit bestehenden internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Einklang stehen.

Es ist in diesem Zusammenhang unerlaesslich zu ueberpruefen, ob und in welchem Umfang die Bedingungen des nach anderen gewerblichen Schutzrechten wie dem Patentrecht gewaehrten Schutzes angepasst oder in anderer Weise zum Zweck der Schliessigkeit mit dem gemeinschaftlichen Sortenschutz geaendert werden muessen. Soweit erforderlich, ist dies durch abgewogene Regeln in ergaenzenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorzusehen. Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinschaftlichen Sortenamtes, einschliesslich seiner Beschwerdekammern, betreffend die Erteilung, Beendigung oder Nachpruefung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und die Bekanntmachung, sowie die Strukturen des Amtes und die Regeln, nach denen das Amt zu verfahren hat, das Zusammenwirken mit der Kommission und den Mitgliedstaaten, insbesondere ueber einen Verwaltungsrat, die Einbeziehung der Pruefungsaeemter in die technische Pruefung und die erforderlichen Haushaltsmassnahmen sind so weit wie moeglich nach dem Muster der fuer andere Systeme entwickelten Regeln auszugestalten.

Das Amt wird ueber den vorgenannten Verwaltungsrat, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt, unterstuetzt und ueberwacht.

Der Vertrag enthaelt nur in Artikel 235 Befugnisse fuer den Erlass dieser Verordnung.

Diese Verordnung beruecksichtigt die bestehenden internationalen UEBereinkommen, wie z. B. das Internationale UEBereinkommen zum Schutz von Pflanzenzuechtungen (UPOV-UEBereinkommen) oder das UEBereinkommen ueber die Erteilung Europaeischer Patente (Europaeisches Patentuebereinkommen) oder das Abkommen ueber handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschliesslich des Handels mit nachgeahmten Waren. Sie verbietet die Patentierung von Pflanzensorten daher nur in dem durch das Europaeische Patentuebereinkommen geforderten Umfang, d. h. nur bei Pflanzensorten als solchen.

Diese Verordnung wird gegebenenfalls infolge kuenftiger Entwicklungen bei den vorgenannten UEBereinkommen im Hinblick auf Aenderungungen ueberprueft werden muessen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gemeinschaftlicher Sortenschutz

Durch diese Verordnung wird ein gemeinschaftlicher Sortenschutz als einzige und ausschliessliche Form des gemeinschaftlichen gewerblichen Rechtsschutzes fuer Pflanzensorten geschaffen.

394R2100

Artikel 2

Einheitliche Wirkung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Der gemeinschaftliche Sortenschutz hat einheitliche Wirkung im Gebiet der Gemeinschaft und kann fuer dieses Gebiet nur einheitlich erteilt, uebertragen und beendet werden.

Artikel 3

Nationale Schutzrechte fuer Sorten

Vorbehaltlich des Artikels 92 Absatz 1 laesst diese Verordnung das Recht der Mitgliedstaaten unberuehrt, nationale Schutzrechte fuer Sorten zu erteilen.

Artikel 4

Gemeinschaftliches Amt

Fuer die Durchfuehrung dieser Verordnung wird ein Gemeinschaftliches Sortenamnt errichtet, im folgenden "Amt" genannt.

ZWEITER TEIL

MATERIELLES RECHT

KAPITEL I

VORAUSSETZUNGEN FUER DIE ERTEILUNG DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES

Artikel 5

Gegenstand des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

(1) Gegenstand des gemeinschaftlichen Sortenschutzes koennen Sorten aller botanischen Gattungen und Arten, unter anderem auch Hybriden zwischen Gattungen oder Arten sein.

(2) Eine "Sorte" im Sinne dieser Verordnung ist eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhangig davon, ob die Bedingungen fuer die Erteilung des Sortenschutzes vollstaendig erfuehrt sind,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Auspraegung der Merkmale definiert,

- zumindest durch die Auspraegung eines der erwahnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden und

- in Anbetracht ihrer Eignung, unveraendert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

(3) Eine Pflanzengruppe besteht aus ganzen Pflanzen oder Teilen von Pflanzen, soweit diese Teile wieder ganze Pflanzen erzeugen koennen; beide werden im folgenden "Sortenbestandteile" genannt.

(4) Die Auspraegung der Merkmale nach Absatz 2 erster Gedankenstrich kann bei Sortenbestandteilen derselben Art variabel oder invariabel sein, sofern sich der Grad der Variation auch aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen ergibt.

Artikel 6

Schuetzbare Sorten

Der gemeinschaftliche Sortenschutz wird fuer Sorten erteilt, die

- a) unterscheidbar
 - b) homogen
 - c) bestaendig und
 - d) neu
- sind.

Zudem muss fuer jede Sorte gemaess Artikel 63 eine Sortenbezeichnung festgesetzt sein.

Artikel 7

Unterscheidbarkeit

(1) Eine Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich in der Auspraegung der aus einem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Bestehen an dem gemaess Artikel 51 festgelegten Antragstag allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden laesst.

(2) Das Bestehen einer anderen Sorte gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn an dem gemaess Artikel 51 festgelegten Antragstag

a) fuer sie Sortenschutz bestand oder sie in einem amtlichen Sortenverzeichnis der Gemeinschaft oder eines Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation mit entsprechender Zustaendigkeit eingetragen war;

b) fuer sie die Erteilung eines Sortenschutzes oder die Eintragung in ein amtliches Sortenverzeichnis beantragt worden war, sofern dem Antrag inzwischen stattgegeben wurde.

In der Durchfuhrungsordnung gemaess Artikel 114 koennen beispielhaft weitere Faelle aufgezaehlt werden, bei denen von allgemeiner Bekanntheit ausgegangen werden kann.

Artikel 8

Homogenitaet

Eine Sorte gilt als homogen, wenn sie - vorbehaltlich der Variation, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten ist - in der Auspraegung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitspruefung einbezogen werden, sowie aller sonstigen, die zur Sortenbeschreibung dienen, hinreichend einheitlich ist.

Artikel 9

Bestaendigkeit

Eine Sorte gilt als bestaendig, wenn die Auspraegung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitspruefung einbezogen werden, sowie aller sonstigen, die zur Sortenbeschreibung dienen, nach wiederholter Vermehrung oder im Fall eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus unveraendert ist.

Artikel 10

Neuheit

(1) Eine Sorte gilt als neu, wenn an dem nach Artikel 51 festgelegten Antragstag Sortenbestandteile bzw. Erntegut dieser Sorte

- a) innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft seit hoechstens einem Jahr,
- b) ausserhalb des Gebiets der Gemeinschaft seit hoechstens vier Jahren oder bei Baeumen oder Reben seit hoechstens sechs Jahren

vom Zuechter oder mit Zustimmung des Zuechters im Sinne des Artikels 11 verkauft oder auf andere Weise zur Nutzung der Sorte an andere abgegeben worden waren bzw. war.

(2) Die Abgabe von Sortenbestandteilen an eine amtliche Stelle aufgrund gesetzlicher Regelungen oder an andere aufgrund eines Vertrags oder sonstigen Rechtsverhaeltnissen zum ausschliesslichen Zweck der Erzeugung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung gilt nicht als Abgabe an andere im Sinne von Absatz 1, solange der Zuechter die ausschliessliche Verfuegungsbefugnis ueber diese und andere Sortenbestandteile behaelt und keine weitere Abgabe erfolgt. Werden die Sortenbestandteile jedoch wiederholt zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet und findet eine Abgabe von Sortenbestandteilen oder Erntegut der Hybridsorte statt, so gilt diese Abgabe von Sortenbestandteilen als Abgabe im Sinne von Absatz 1.

Die Abgabe von Sortenbestandteilen durch eine Gesellschaft im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 des Vertrags an eine andere Gesellschaft dieser Art gilt ebenfalls nicht als Abgabe an andere, wenn eine von ihnen vollstaendig der anderen gehoert oder beide vollstaendig einer dritten Gesellschaft dieser Art gehoeren und solange nicht eine weitere Abgabe erfolgt. Diese Bestimmung gilt nicht fuer Genossenschaften.

(3) Die Abgabe von Sortenbestandteilen bzw. Erntegut dieser Sorte, die bzw. das aus zu den Zwecken des Artikels 15 Buchstaben b) und c) angebauten Pflanzen gewonnen und nicht zur weiteren Fortpflanzung oder Vermehrung verwendet werden bzw. wird, gilt nicht als Nutzung der Sorte, sofern nicht fuer die Zwecke dieser Abgabe auf die Sorte Bezug genommen wird.

Ebenso bleibt die Abgabe an andere ausser Betracht, falls diese unmittelbar oder mittelbar auf die Tatsache zurueckgeht, dass der Zuechter die Sorte auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung im Sinne des UEbereinkommens ueber internationale Ausstellungen oder auf einer Ausstellung in einem Mitgliedstaat, die von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurde, zur Schau gestellt hat.

KAPITEL II

BERECHTIGTE PERSONEN

Artikel 11

Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz

(1) Das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz steht der Person zu, die die Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat bzw. ihrem Rechtsnachfolger; diese Person und ihr Rechtsnachfolger werden im folgenden "Zuechter" genannt.

(2) Haben zwei oder mehrere Personen die Sorte gemeinsam hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt, so steht ihnen oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern dieses Sortenschutzrecht gemeinsam zu. Diese Bestimmung gilt auch fuer zwei oder mehrere Personen in den Faellen, in denen eine oder mehrere von ihnen die Sorte entdeckt und die andere bzw. die anderen sie entwickelt haben.

(3) Das Sortenschutzrecht steht dem Zuechter und einer oder mehreren anderen Personen ebenfalls gemeinsam zu, falls der Zuechter oder die andere Person bzw. die anderen Personen schriftlich ihre Zustimmung zu einem gemeinsamen Sortenschutzrecht erklaeren.

(4) Ist der Zuechter ein Arbeitnehmer, so bestimmt sich das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nach dem nationalen Recht, das fuer das Arbeitsverhaeltnis gilt, in dessen Rahmen die Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt wurde.

(5) Steht das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nach den Absaetzen 2, 3 und 4 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann eine oder mehrere von ihnen durch schriftliche Erklaerung die anderen zu seiner Geltendmachung ermaechtigen.

Artikel 12

Berechtigung zur Stellung des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz

(1) Berechtigt zur Stellung des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz sind natuerliche und juristische Personen sowie Einrichtungen, die nach dem auf sie anwendbaren Recht wie juristische Personen behandelt werden, wenn sie

a) Staatsangehoerige eines Mitgliedstaats oder Staatsangehoerige eines Verbandsstaats des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzuechtungen im Sinne des Artikels 1 Ziffer xi) des Internationalen UEBereinkommens zum Schutz von Pflanzenzuechtungen sind oder in einem solchen Staat ihren Wohnsitz oder Sitz oder eine Niederlassung haben,

b) Staatsangehoerige eines anderen Staates sind und die Anforderungen des Buchstaben a) bezueglich Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung nicht erfuellen, soweit die Kommission nach Anhoerung des in Artikel 36 genannten Verwaltungsrats dies entschieden hat. Diese Entscheidung kann davon abhaengig gemacht werden, dass der andere Staat Staatsangehoerigen aller Mitgliedstaaten fuer Sorten des gleichen botanischen Taxons einen Schutz gewaehrt, der dem nach dieser Verordnung gewaehrten Schutz entspricht; die Kommission stellt fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

(2) Antraege koennen auch von mehreren Antragstellern gemeinsam gestellt werden.

KAPITEL III

WIRKUNGEN DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES

Artikel 13

Rechte des Inhabers des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und verbotene Handlungen

(1) Der gemeinschaftliche Sortenschutz hat die Wirkung, dass allein der oder die Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, im folgenden "Inhaber" genannt, befugt sind, die in Absatz 2 genannten Handlungen vorzunehmen.

(2) Unbeschadet der Artikel 15 und 16 beduerfen die nachstehend aufgefuehrten Handlungen in bezug auf Sortenbestandteile oder Erntegut der geschuetzten Sorte - beides im folgenden "Material" genannt - der Zustimmung des Inhabers:

- a) Erzeugung oder Fortpflanzung (Vermehrung),
- b) Aufbereitung zum Zweck der Vermehrung,
- c) Anbieten zum Verkauf,
- d) Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen,
- e) Ausfuhr aus der Gemeinschaft,
- f) Einfuhr in die Gemeinschaft,
- g) Aufbewahrung zu einem der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Zwecke.

Der Inhaber kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschraenkungen abhaengig machen.

(3) Auf Erntegut findet Absatz 2 nur Anwendung, wenn es dadurch gewonnen wurde, dass Sortenbestandteile der geschuetzten Sorte ohne Zustimmung verwendet wurden, und wenn der Inhaber nicht hinreichend Gelegenheit hatte, sein Recht im Zusammenhang mit den genannten Sortenbestandteilen geltend zu machen.

(4) In den Durchfuehrungsvorschriften gemaess Artikel 114 kann vorgesehen werden, dass in bestimmten Faellen Absatz 2 des vorliegenden Artikels auch fuer unmittelbar aus Material der geschuetzten Sorte gewonnene Erzeugnisse gilt. Absatz 2 findet nur Anwendung, wenn solche Erzeugnisse durch die unerlaubte Verwendung von Material der geschuetzten Sorte gewonnen wurden und wenn der Inhaber nicht hinreichend Gelegenheit hatte, sein Recht im Zusammenhang mit dem Material geltend zu machen. Soweit Absatz 2 auf unmittelbar gewonnene Erzeugnisse Anwendung findet, gelten diese auch als "Material".

(5) Die Absaetze 1 bis 4 gelten auch in bezug auf folgende Sorten:

- a) Sorten, die im wesentlichen von der Sorte abgeleitet wurden, fuer die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt worden ist, sofern diese Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
- b) Sorten, die von der geschuetzten Sorte nicht im Sinne des Artikels 7 unterscheidbar sind, und
- c) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschuetzten Sorte erfordert.

(6) Fuer die Anwendung des Absatzes 5 Buchstabe a) gilt eine Sorte als im wesentlichen von einer Sorte, im folgenden "Ursprungssorte" genannt, abgeleitet, wenn

- a) sie vorwiegend von der Ursprungssorte oder einer Sorte abgeleitet ist, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist,

- b) sie von der Ursprungsorte im Sinne des Artikels 7 unterscheidbar ist und
- c) sie in der Ausprägung der Merkmale, die aus dem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen der Ursprungsorte resultiert, abgesehen von Unterschieden, die sich aus der Ableitung ergeben, im wesentlichen mit der Ursprungsorte uebereinstimmt.

(7) In den Durchfuehrungsvorschriften gemaess Artikel 114 koennen moegliche Handlungen zur Ableitung, die mindestens unter Absatz 6 fallen, naeher bestimmt werden.

(8) Unbeschadet der Artikel 14 und 29 darf die Ausuebung der Rechte aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz keine Bestimmungen verletzen, die aus Gruenden der oeffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz der Umwelt sowie zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums und zur Sicherung des Wettbewerbs, des Handels und der landwirtschaftlichen Erzeugung erlassen wurden.

Artikel 14

Abweichung vom gemeinschaftlichen Sortenschutz

(1) Unbeschadet des Artikels 13 Absatz 2 koennen Landwirte zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu Vermehrungszwecken im Feldanbau in ihrem eigenen Betrieb das Ernteerzeugnis verwenden, das sie in ihrem eigenen Betrieb durch Anbau von Vermehrungsgut einer unter den gemeinschaftlichen Sortenschutz fallenden Sorte gewonnen haben, wobei es sich nicht um eine Hybride oder eine synthetische Sorte handeln darf.

(2) Absatz 1 gilt nur fuer folgende landwirtschaftliche Pflanzenarten:

a) Futterpflanzen:

Cicer arietinum L. - Kichererbse

Lupinus luteus L. - Gelbe Lupine

Medicago sativa L. - Blaue Luzerne

Pisum sativum L. (partim) - Futtererbse

Trifolium alexandrinum L. - Alexandriner Klee

Trifolium resupinatum L. - Persischer Klee

Vicia faba - Ackerbohne

Vicia sativa L. - Saatwicke

und, im Fall Portugals, fuer Lolium multiflorum Lam - Einjaehriges und Welsches Weidelgras;

b) Getreide:

Avena sativa - Hafer

Hordeum vulgare L. - Gerste

Oryza sativa L. - Reis

Phalaris canariensis L. - Kanariengras

Secale cereale L. - Roggen

X Triticosecale Wittm. - Triticale

Triticum aestivum L. emend.

Fiori et Paol. - Weizen

Triticum durum Desf. - Hartweizen

Triticum spelta L. - Spelz;

c) Kartoffeln:

Solanum tuberosum - Kartoffel;

d) Oel- und Faserpflanzen:

Brassica napus L. (partim) - Raps

Brassica rapa L. (parti) - Ruebsen

Linum usitatissimum - Leinsamen mit Ausnahme von Flachs.

(3) Die Bedingungen fuer die Wirksamkeit der Ausnahmeregelung gemaess Absatz 1 sowie fuer die Wahrung der legitimen Interessen des Pflanzenzuechters und des Landwirts werden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in einer Durchfuehrungsordnung gemaess Artikel 114 nach Massgabe folgender Kriterien festgelegt:

- Es gibt keine quantitativen Beschraenkungen auf der Ebene des Betriebs des Landwirts, soweit es fuer die Beduerfnisse des Betriebs erforderlich ist;

- das Ernteerzeugnis kann von dem Landwirt selbst oder mittels fuer ihn erbrachter Dienstleistungen fuer die Aussaat vorbereitet werden, und zwar unbeschadet einschraenkender Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten in bezug auf die Art und Weise, in der dieses Ernteerzeugnis fuer die Aussaat vorbereitet wird, festlegen koennen, insbesondere um sicherzustellen, dass das zur Vorbereitung uebergebene Erzeugnis mit dem aus der Vorbereitung hervorgegangenen Erzeugnis identisch ist;

- Kleinlandwirte sind nicht zu Entschaedigungszahlungen an den Inhaber des Sortenschutzes verpflichtet. Als Kleinlandwirte gelten

- im Fall von in Absatz 2 genannten Pflanzenarten, fuer die die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einfuehrung einer Stuetzungsregelung fuer Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

(4) gilt, diejenigen Landwirte, die Pflanzen nicht auf einer Fläche anbauen, die grösser ist als die Fläche, die fuer die Produktion von 92 Tonnen Getreide benoetigt wuerde; zur Berechnung der Fläche gilt Artikel 8 Absatz 2 der vorstehend genannten Verordnung;

- im Fall anderer als der in Absatz 2 genannten Pflanzenarten diejenigen Landwirte, die vergleichbaren angemessenen Kriterien entsprechen;

- andere Landwirte sind verpflichtet, dem Inhaber des Sortenschutzes eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die deutlich niedriger sein muss als der Betrag, der im selben Gebiet fuer die Erzeugung von Vermehrungsmaterial derselben Sorte in Lizenz verlangt wird; die tatsächliche Höhe dieser angemessenen Entschädigung kann im Laufe der Zeit Veraenderungen unterliegen, wobei beruecksichtigt wird, inwieweit von der Ausnahmeregelung gemaess Absatz 1 in bezug auf die betreffende Sorte Gebrauch gemacht wird;

- verantwortlich fuer die UEberwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels oder der aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen sind ausschliesslich die Inhaber des Sortenschutzes; bei dieser UEberwachung duerfen sie sich nicht von amtlichen Stellen unterstuetzen lassen;

- die Landwirte sowie die Erbringer vorbereitender Dienstleistungen uebermitteln den Inhabern des Sortenschutzes auf Antrag relevante Informationen; auch die an der UEberwachung der landwirtschaftlichen Erzeugung beteiligten amtlichen Stellen koennen relevante Informationen uebermitteln, sofern diese Informationen im Rahmen der normalen Taetigkeit dieser Stellen gesammelt wurden und dies nicht mit Mehrarbeit oder zusaetzlichen Kosten verbunden ist. Die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen ueber den Schutz von Personen bei der Verarbeitung und beim freien Verkehr personenbezogener Daten werden hinsichtlich der personenbezogenen Daten von diesen Bestimmungen nicht beruehrt.

Artikel 15

Einschraenkung der Wirkung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Der gemeinschaftliche Sortenschutz gilt nicht fuer

- a) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken;
- b) Handlungen zu Versuchszwecken;
- c) Handlungen zur Zuechtung, Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten;
- d) die in Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4 genannten Handlungen in bezug auf solche anderen Sorten, ausgenommen die Faelle, in denen Artikel 13 Absatz 5 Anwendung findet bzw. in denen die andere Sorte oder das Material dieser Sorte durch ein Eigentumsrecht geschuetzt ist, das keine vergleichbare Bestimmung enthaelt und
- e) Handlungen, deren Verbot gegen Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 oder Artikel 29 verstossen wuerde.

Artikel 16

Erschoepfung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Der gemeinschaftliche Sortenschutz gilt nicht fuer Handlungen, die ein Material der geschuetzten Sorte oder einer von Artikel 13 Absatz 5 erfassten Sorte betreffen, das vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung andernorts in der Gemeinschaft an Dritte abgegeben wurde, oder Material, das von dem genannten Material stammt, ausser wenn diese Handlungen

- a) eine weitere Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten, es sei denn, eine solche Vermehrung war beabsichtigt, als das Material abgegeben wurde, oder wenn sie
- b) eine Ausfuhr von Sortenbestandteilen in ein Drittland beinhalten, in dem Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehoert, nicht geschuetzt werden; ausgenommen hiervon ist ausgefuehrtes Material, das zum Endverbrauch bestimmt ist.

Artikel 17

Verwendung der Sortenbezeichnung

(1) Wer im Gebiet der Gemeinschaft Sortenbestandteile einer geschuetzten oder von den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 5 abgedeckten Sorte zu gewerblichen Zwecken anbietet oder an andere abgibt, muss die Sortenbezeichnung verwenden, die nach Artikel 63 festgesetzt wurde; bei schriftlichem Hinweis muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Erscheint ein Warenzeichen, ein Handelsname oder eine aehnliche Angabe zusammen mit der festgesetzten Bezeichnung, so muss diese Bezeichnung als solche leicht erkennbar sein.

(2) Wer solche Handlungen in bezug auf anderes Material der Sorte vornimmt, muss entsprechend anderen gesetzlichen Bestimmungen ueber diese Bezeichnung Mitteilung machen; dies gilt auch, wenn eine Behoerde, der Kaeufer oder eine andere Person mit einem berechtigten Interesse um eine solche Mitteilung ersucht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch nach Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes.

Artikel 18

Beschränkungen in der Verwendung der Sortenbezeichnung

(1) Der Inhaber kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte aufgrund eines ihm zustehenden Rechts an einer mit der Sortenbezeichnung uebereinstimmenden Bezeichnung auch nach Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes nicht vorgehen.

(2) Ein Dritter kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung aus einem ihm zustehenden Recht an einer mit der Sortenbezeichnung uebereinstimmenden Bezeichnung nur dann vorgehen, wenn das Recht gewahrt worden war, bevor die Sortenbezeichnung nach Artikel 63 festgesetzt wurde.

(3) Die festgesetzte Bezeichnung einer Sorte, fuer die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz oder in einem Mitgliedstaat oder in einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzuechtungen ein nationales Schutzrecht besteht, oder eine mit dieser Sortenbezeichnung verwechselbare Bezeichnung darf im Gebiet der Gemeinschaft im Zusammenhang mit einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer Art, die gemaess Bekanntmachung nach Artikel 63 Absatz 5 als verwandt anzusehen ist, oder fuer ihr Material nicht verwendet werden.

KAPITEL IV

DAUER UND BEENDIGUNG DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES

Artikel 19

Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

(1) Der gemeinschaftliche Sortenschutz dauert bis zum Ende des fuefundzwanzigsten, bei Sorten von Reben und Baumarten des dreissigsten, auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres.

(2) Der Rat, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschliesst, kann in bezug auf bestimmte Gattungen und Arten eine Verlaengerung dieser Fristen bis zu weiteren fuef Jahren vorsehen.

(3) Der gemeinschaftliche Sortenschutz erlischt vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeitraeume oder gemaess Absatz 2, wenn der Inhaber hierauf durch eine an das Amt gerichtete schriftliche Erklaerung verzichtet, mit Wirkung von dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Erklaerung bei dem Amt eingegangen ist.

Artikel 20

Nichtigkeitserklaerung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

(1) Das Amt erklaert den gemeinschaftlichen Sortenschutz fuer nichtig, wenn festgestellt wird, dass

a) die in Artikel 7 oder 10 genannten Voraussetzungen bei der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes nicht erfuellt waren, oder

b) in den Faellen, in denen der gemeinschaftliche Sortenschutz im wesentlichen aufgrund von Informationen und Unterlagen erteilt wurde, die der Antragsteller vorgelegt hat, die Voraussetzungen des Artikels 8 oder 9 zum Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes nicht erfuellt waren, oder

c) das Recht einer Person gewahrt wurde, die keinen Anspruch darauf hat, es sei denn, dass das Recht auf die Person uebertragen wird, die den berechtigten Anspruch geltend machen kann.

(2) Wird der gemeinschaftliche Sortenschutz fuer nichtig erklaert, so gelten seine in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen als von Beginn an nicht eingetreten.

Artikel 21

Aufhebung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

(1) Das Amt hebt den gemeinschaftlichen Sortenschutz mit Wirkung ex nunc auf, wenn festgestellt wird, dass die in Artikel 8 oder 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfuellt sind. Wird festgestellt, dass diese Voraussetzungen schon von einem vor der Aufhebung liegenden Zeitpunkt an nicht mehr erfuellt waren, so kann die Aufhebung mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Das Amt kann den gemeinschaftlichen Sortenschutz mit Wirkung ex nunc aufheben, wenn der Inhaber nach einer entsprechenden Aufforderung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist

a) eine Verpflichtung nach Artikel 64 Absatz 3 nicht erfuellt hat, oder

b) im Fall des Artikels 66 keine andere vertretbare Sortenbezeichnung vorschlaegt, oder

c) etwaige Gebuehren, die fuer die Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu zahlen sind, nicht entrichtet, oder

d) als urspruenglicher Inhaber oder als Rechtsnachfolger aufgrund eines Rechtsuebergangs gemaess Artikel 23 die in Artikel 12 und in Artikel 82 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfuellt.

KAPITEL V

DER GEMEINSCHAFTLICHE SORTENSCHUTZ ALS VERMOEGENSGEGENSTAND

Artikel 22

Gleichstellung mit nationalem Recht

(1) Soweit in den Artikeln 23 bis 29 nichts anderes bestimmt ist, wird der gemeinschaftliche Sortenschutz als Vermoegensgegenstand im ganzen und fuer das gesamte Gebiet der Gemeinschaft wie ein entsprechendes Schutzrecht des Mitgliedstaats behandelt, in dem

- a) gemaess der Eintragung im Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte der Inhaber zum jeweils massgebenden Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine Niederlassung hatte oder,
- b) wenn die Voraussetzungen des Buchstabens a) nicht erfuellt sind, der zuerst im vorgenannten Register eingetragene Verfahrensvertreter des Inhabers am Tag seiner Eintragung seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine Niederlassung hatte.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfuellt, so ist der nach Absatz 1 massgebende Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem das Amt seinen Sitz hat.

(3) Sind fuer den Inhaber oder den Verfahrensvertreter Wohnsitze, Sitze oder Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten in dem in Absatz 1 genannten Register eingetragen, so ist fuer die Anwendung von Absatz 1 der zuerst eingetragene Wohnsitz oder Sitz oder die ersteingetragene Niederlassung massgebend.

(4) Sind mehrere Personen als gemeinsame Inhaber in dem in Absatz 1 genannten Register eingetragen, so ist fuer die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a) derjenige Inhaber massgebend, der in der Reihenfolge ihrer Eintragung als erster die Voraussetzungen erfuellt. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a) fuer keinen der gemeinsamen Inhaber vor, so ist Absatz 2 anzuwenden.

Artikel 23

Rechtsuebergang

(1) Der gemeinschaftliche Sortenschutz kann Gegenstand eines Rechtsuebergangs auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger sein.

(2) Der gemeinschaftliche Sortenschutz kann rechtsgeschaeflich nur auf solche Nachfolger uebertragen werden, die die in Artikel 12 und in Artikel 82 festgelegten Voraussetzungen erfuellen. Die rechtsgeschaefliche Uebertragung muss schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien, es sei denn, dass sie auf einem Urteil oder einer anderen gerichtlichen Entscheidung beruht. Andernfalls ist sie nichtig.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 100 beruehrt ein Rechtsuebergang nicht die Rechte Dritter, die vor dem Zeitpunkt des Rechtsuebergangs erworben wurden.

(4) Ein Rechtsuebergang wird gegenueber dem Amt erst wirksam und kann Dritten nur in dem Umfang, in dem er sich aus den in der Durchfuehungsverordnung vorgeschriebenen Unterlagen ergibt, und erst dann entgegengehalten werden, wenn er in das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte eingetragen ist. Jedoch kann ein Rechtsuebergang, der noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte nach dem Zeitpunkt des Rechtsuebergangs erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsuebergang Kenntnis hatten.

Artikel 24

Zwangsvollstreckung

Der gemeinschaftliche Sortenschutz kann Gegenstand von Massnahmen der Zwangsvollstreckung sowie Gegenstand einstweiliger Massnahmen einschliesslich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, im Sinne des Artikel 24 des am 16. September 1988 in Lugano unterzeichneten UEBereinkommens ueber die gerichtliche Zustaeendigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, im folgenden "Lugano-UEbereinkommen" genannt, sein.

Artikel 25

Konkursverfahren oder konkursaehnliche Verfahren

Bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften fuer die Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet wird ein gemeinschaftlicher Sortenschutz von einem Konkursverfahren oder einem konkursaehnlichen Verfahren nur in dem Mitgliedstaat erfasst, in dem nach seinen Rechtsvorschriften oder nach den geltenden einschlaegigen UEBereinkuenften das Verfahren zuerst eroeffnet wird.

Artikel 26

Der Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz als Vermoegensgegenstand

Die Artikel 22 bis 25 gelten fuer Antraege auf gemeinschaftlichen Sortenschutz entsprechend. Im Zusammenhang mit den Antraegen gelten die Verweise in diesen Artikeln auf das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte als Verweise auf das Register fuer die Antraege auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes.

Artikel 27

Vertragliche Nutzungsrechte

(1) Der gemeinschaftliche Sortenschutz kann ganz oder teilweise Gegenstand von vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten sein. Ein Nutzungsrecht kann ausschliesslich oder nicht ausschliesslich sein.

(2) Gegen einen Nutzungsberechtigten, der gegen eine Beschränkung seines Nutzungsrechts nach Absatz 1 verstösst, kann der Inhaber das Recht aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz geltend machen.

Artikel 28

Gemeinsame Inhaberschaft

Die Artikel 22 bis 27 sind im Fall der gemeinsamen Inhaberschaft an einem gemeinschaftlichen Sortenschutz auf den jeweiligen Anteil entsprechend anzuwenden, soweit diese Anteile feststehen.

Artikel 29

Zwangsnutzungsrechte

(1) Das Amt gewährt einer oder mehreren Personen Zwangsnutzungsrechte auf Antrag dieser Person bzw. dieser Personen jedoch lediglich aus Gründen des öffentlichen Interesses und nach Anhörung des in Artikel 36 genannten Verwaltungsrats.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats, der Kommission oder einer auf Gemeinschaftsebene errichteten und von der Kommission eingetragenen Organisation kann entweder einer Kategorie von Personen, die spezifische Anforderungen erfüllen, oder Einzelpersonen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in der gesamten Gemeinschaft ein Zwangsnutzungsrecht erteilt werden. Diese Erteilung darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses und mit Billigung des Verwaltungsrats erfolgen.

(3) Das Amt setzt bei der Erteilung des Zwangsnutzungsrechts die Art der Handlungen fest und präzisiert einschlägige vertretbare Bedingungen sowie die spezifischen Anforderungen gemäss Absatz 2. Bei den vertretbaren Bedingungen werden die Interessen aller Inhaber von Sortenschutzrechten berücksichtigt, auf die sich die Erteilung des Zwangsnutzungsrechts auswirken würde. Die vertretbaren Bedingungen können eine mögliche zeitliche Begrenzung und die Zahlung einer entsprechenden Lizenzgebühr als angemessenes Entgelt an den Inhaber umfassen; ferner können dem Inhaber Verpflichtungen auferlegt werden, denen er nachkommen muss, damit das Zwangsnutzungsrecht genutzt werden kann.

(4) Im Rahmen der vorgenannten möglichen zeitlichen Begrenzung kann bei Ablauf jedes Einjahreszeitraums nach Erteilung des Zwangsnutzungsrechts jeder der Verfahrensbeteiligten eine Rücknahme oder Änderung dieser Entscheidung beantragen. Als Begründung für einen solchen Antrag kommt nur eine zwischenzeitliche Änderung der Umstände in Frage, aufgrund deren die Entscheidung getroffen wurde.

(5) Das Zwangsnutzungsrecht wird auf Antrag dem Inhaber für eine im wesentlichen abgeleitete Sorte erteilt, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind. Die in Absatz 3 genannten vertretbaren Bedingungen umfassen die Zahlung einer entsprechenden Lizenzgebühr als angemessenes Entgelt an den Inhaber der Ausgangssorte.

(6) In der Durchführungsordnung gemäss Artikel 114 können bestimmte Fälle als Beispiele für das in Absatz 1 genannte öffentliche Interesse spezifiziert und darüber hinaus Einzelheiten für die Durchführung der Absätze 1 bis 5 festgelegt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten können keine Zwangsnutzungsrechte an einem gemeinschaftlichen Sortenschutz erteilen.

DRITTER TEIL

DAS GEMEINSCHAFTLICHE SORTENAMT

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 30

Rechtsstellung, Dienststellen

(1) Das Amt ist eine Einrichtung der Gemeinschaft. Es hat Rechtspersönlichkeit.

(2) Es besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veraussern und vor Gericht stehen.

(3) Das Amt wird von seinem Präsidenten vertreten.

(4) Mit Zustimmung des in Artikel 36 genannten Verwaltungsrats kann das Amt in den Mitgliedstaaten vorbehaltlich deren Zustimmung nationale Einrichtungen mit der Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben des Amtes beauftragen oder eigene Dienststellen des Amtes zu diesem Zweck einrichten.

394R2100

Artikel 31

Personal

(1) Die Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europaeischen Gemeinschaften, der Beschaeftigungsbedingungen fuer die sonstigen Bediensteten der Europaeischen Gemeinschaften und der im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Europaeischen Gemeinschaften erlassenen Regelungen zur Durchfuehrung dieser Bestimmungen gelten fuer das Personal des Amtes, unbeschadet der Anwendung des Artikels 47 auf die Mitglieder der Beschwerdekammer.

(2) Das Amt uebt unbeschadet von Artikel 43 die der Anstellungsbehoerde im Statut und in den Beschaeftigungsbedingungen fuer die sonstigen Bediensteten uebertragenen Befugnisse gegenueber seinem Personal aus.

Artikel 32

Vorrechte und Immunitaeten

Das Protokoll ueber die Vorrechte und Befreiungen der Europaeischen Gemeinschaften gilt fuer das Amt.

Artikel 33

Haftung

(1) Die vertragliche Haftung des Amtes bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Fuer Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel, die in einem vom Amt abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, ist der Gerichtshof der Europaeischen Gemeinschaften zustaeendig.

(3) Im Bereich der ausservertraglichen Haftung ersetzt das Amt den durch seine Dienststellen oder Bediensteten in Ausuebung ihrer Amtstaetigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsuetzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Fuer Streitsachen ueber den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof zustaeendig.

(5) Die persoelliche Haftung der Bediensteten gegenueber dem Amt bestimmt sich nach den Bestimmungen ihres Statuts oder der fuer sie geltenden Beschaeftigungsbedingungen.

Artikel 34

Sprachen

(1) Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage fuer die Europaeische Wirtschaftsgemeinschaft (5) sind auf das Amt anzuwenden.

(2) Antraege an das Amt, die zu ihrer Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und alle sonstigen Eingaben sind in einer der Amtssprachen der Europaeischen Gemeinschaften einzureichen.

(3) Bei Verfahren vor dem Amt im Sinne der Durchfuehrungsordnung gemaess Artikel 114 haben die Beteiligten das Recht, alle schriftlichen und muedlichen Verfahren in jeder beliebigen Amtssprache der Europaeischen Gemeinschaften zu fuehren, wobei die UEbersetzung und bei Anhoerungen die Simultanuebertragung zumindest in jede andere Amtssprache der Europaeischen Gemeinschaften gewaehrleistet wird, die von einem anderen Verfahrensbeteiligten gewaehlt wird. Die Wahrnehmung dieser Rechte ist fuer die Verfahrensbeteiligten nicht mit spezifischen Gebuehren verbunden.

(4) Die fuer die Arbeit des Amtes erforderlichen UEbersetzungen werden grundsuetzlich von der UEbersetzungszentrale fuer die Einrichtungen der Union angefertigt.

Artikel 35

Entscheidungen des Amtes

(1) Entscheidungen des Amtes, soweit sie nicht von der Beschwerdekammer gemaess Artikel 72 zu treffen sind, ergehen durch oder unter der Weisung des Praesidenten des Amtes.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 ergehen Entscheidungen nach Artikel 20, 21, 29, 59, 61, 62, 63, 66 oder 100 Absatz 2 durch einen Ausschuss von drei Bediensteten des Amtes. Die Qualifikationen der Mitglieder des Ausschusses, die Befugnisse der einzelnen Mitglieder in der Vorphase der Entscheidungen, die Abstimmungsregeln und die Rolle des Praesidenten gegenueber dem Ausschuss werden in der Durchfuehrungsordnung nach Artikel 114 festgelegt. Die Mitglieder des Ausschusses sind bei ihren Entscheidungen im uebrigen an keinerlei Weisungen gebunden.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Entscheidungen des Praesidenten koennen, wenn der Praesident sie nicht selbst trifft, von einem Bediensteten des Amtes getroffen werden, dem eine entsprechende Befugnis gemaess Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe h) uebertragen wurde.

KAPITEL II

DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 36

Errichtung und Befugnisse

(1) Beim Amt wird ein Verwaltungsrat errichtet. Ausser den Befugnissen, die dem Verwaltungsrat in anderen Vorschriften dieser Verordnung oder in den in den Artikeln 113 und 114 genannten Vorschriften uebertragen werden, besitzt er gegenueber dem Amt die nachstehend bezeichneten Befugnisse:

- a) Der Verwaltungsrat spricht Empfehlungen aus zu Angelegenheiten, fuer die das Amt zustaendig ist, oder stellt allgemeine Leitlinien in dieser Hinsicht auf.
- b) Der Verwaltungsrat prueft den Taetigkeitsbericht des Praesidenten; ausserdem ueberwacht er, ausgehend von dieser Pruefung und anderen ihm vorliegenden Informationen die Taetigkeit des Amtes.
- c) Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Amtes entweder die Anzahl der in Artikel 35 genannten Ausschuesse, die Arbeitsaufteilung und die Dauer der jeweiligen Aufgaben der Ausschuesse fest oder stellt allgemeine Leitlinien in dieser Hinsicht auf.
- d) Der Verwaltungsrat kann Vorschriften ueber die Arbeitsmethoden des Amtes festlegen.
- e) Der Verwaltungsrat kann Pruefungsrichtlinien gemaess Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

(2) Ausserdem gilt in bezug auf den Verwaltungsrat folgendes:

- Er kann, soweit er dies fuer notwendig erachtet, Stellungnahmen abgeben und Auskuenfte vom Amt oder von der Kommission anfordern.
- Er kann der Kommission die ihm nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe g) vorgelegten Entwuerfe mit oder ohne Aenderungen oder eigene Entwuerfe zu Aenderungen dieser Verordnung, zu den in den Artikeln 113 und 114 genannten Vorschriften oder zu jeder anderen Regelung betreffend den gemeinschaftlichen Sortenschutz zuleiten.
- Er ist gemaess Artikel 113 Absatz 4 und Artikel 114 Absatz 2 zu konsultieren.
- Er nimmt seine Funktionen in bezug auf den Haushalt des Amtes gemaess den Artikeln 109, 111 und 112 wahr.

Artikel 37

Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission sowie deren jeweiligen Stellvertretern.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats koennen nach Massgabe der Geschaeftsordnung des Verwaltungsrats Berater oder Sachverstaendige hinzuziehen.

Artikel 38

Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat waehlt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden endet, wenn der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende nicht mehr dem Verwaltungsrat angehoert. Unbeschadet dieser Bestimmung betraegt die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden drei Jahre, sofern vor Ablauf dieses Zeitraums nicht ein anderer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewaehlt wurde. Wiederwahl ist zulaessig.

Artikel 39

Tagungen

(1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Praesident des Amtes nimmt an den Beratungen teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschliesst. Er hat kein Stimmrecht.

(3) Der Verwaltungsrat haelt jaehrlich eine ordentliche Tagung ab; ausserdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels der Mitgliedstaaten zusammen.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschaeftsordnung; er kann in Uebereinstimmung mit dieser Geschaeftsordnung Ausschuesse einrichten, die seiner Weisung unterstehen.

(5) Der Verwaltungsrat kann Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

(6) Das Sekretariat des Verwaltungsrates wird vom Amt zur Verfuegung gestellt.

Artikel 40

Ort der Tagungen

Der Verwaltungsrat tagt am Sitz der Kommission, des Amtes oder eines Pruefungsamtes. Das Naehere bestimmt die Geschaeftsordnung.

Artikel 41

Abstimmungen

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich des Absatzes 2 mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten.
- (2) Eine Dreiviertelmehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 29, Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a), b), d) und e), Artikel 43, Artikel 47, Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 112 befugt ist.
- (3) Jeder Mitgliedstaat hat eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind nicht verbindlich im Sinne von Artikel 189 des Vertrags.

KAPITEL III

LEITUNG DES AMTES

Artikel 42

Aufgaben und Befugnisse des Praesidenten

- (1) Das Amt wird vom Praesidenten geleitet.
- (2) Zu diesem Zweck hat der Praesident insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Er ergreift in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verordnung, mit den in Artikel 113 und 114 genannten Vorschriften oder mit den vom Verwaltungsrat gemäss Artikel 36 Absatz 1 festgelegten Vorschriften bzw. Leitlinien alle für den ordnungsgemässen Betrieb des Amtes erforderlichen Massnahmen, einschliesslich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen.
 - b) Er legt der Kommission und dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.
 - c) Er übt gegenüber den Bediensteten die in Artikel 31 Absatz 2 niedergelegten Befugnisse aus.
 - d) Er unterbreitet die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 47 Absatz 2 genannten Vorschläge.
 - e) Er stellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes gemäss Artikel 109 Absatz 1 auf und führt den Haushaltsplan des Amtes gemäss Artikel 110 aus.
 - f) Er erteilt die vom Verwaltungsrat gemäss Artikel 36 Absatz 2 erster Gedankenstrich angeforderten Auskünfte.
 - g) Er kann dem Verwaltungsrat Entwürfe für Änderungen dieser Verordnung, der in den Artikeln 113 und 114 genannten Vorschriften sowie jeder anderen Regelung betreffend den gemeinschaftlichen Sortenschutz vorlegen.
 - h) Vorbehaltlich der in den Artikeln 113 und 114 genannten Vorschriften kann er seine Aufgaben und Befugnisse anderen Bediensteten des Amtes übertragen.
- (3) Der Praesident wird von einem oder mehreren Vizepraesidenten unterstützt. Ist der Praesident verhindert, wird er in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das in den vom Verwaltungsrat gemäss Artikel 36 Absatz 1 festgelegten Vorschriften oder aufgestellten Leitlinien niedergelegt ist, von dem Vizepraesidenten oder einem der Vizepraesidenten vertreten.

Artikel 43

Ernennung hoher Beamter

- (1) Der Praesident des Amtes wird aus einer Liste von Kandidaten, die die Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrates vorschlägt, vom Rat ernannt. Der Rat ist befugt, den Praesidenten auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrates zu entlassen.
- (2) Die Amtszeit des Praesidenten beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
- (3) Der Vizepraesident oder die Vizepraesidenten des Amtes werden nach Anhörung des Praesidenten entsprechend dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ernannt und entlassen.
- (4) Der Rat übt die Disziplinalgewalt über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Beamten aus.

Artikel 44

Rechtsaufsicht

- (1) Die Kommission kontrolliert die Rechtmässigkeit derjenigen Handlungen des Praesidenten, über die im Gemeinschaftsrecht keine Rechtsaufsicht durch ein anderes Organ vorgesehen ist, sowie der Handlungen des Verwaltungsrates, die sich auf den Haushalt des Amtes beziehen.
- (2) Die Kommission verlangt die Änderung oder Aufhebung jeder Handlung nach Absatz 1, die das Recht verletzt.
- (3) Jede ausdrückliche oder stillschweigende Handlung nach Absatz 1 kann von jedem Mitgliedstaat, jedem Mitglied des Verwaltungsrates oder jeder dritten Person, die hiervon unmittelbar und individuell betroffen ist, zur Kontrolle ihrer Rechtmässigkeit vor die Kommission gebracht werden. Die Kommission muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beteiligte von der betreffenden Handlung Kenntnis erlangt hat, damit befasst werden. Eine Entscheidung ist von der Kommission innerhalb von zwei Monaten zu treffen und mitzuteilen.

KAPITEL IV

DIE BESCHWERDEKAMMERN

Artikel 45

Bildung und Zustaendigkeiten

- (1) Im Amt werden eine oder mehrere Beschwerdekammern gebildet.
- (2) Die Beschwerdekammer(n) ist (sind) fuer Entscheidungen ueber Beschwerden gegen die in Artikel 67 genannten Entscheidungen zustaendig.
- (3) Die Beschwerdekammer(n) wird (werden) bei Bedarf einberufen. Die Anzahl der Beschwerdekammern und die Arbeitsaufteilung werden in der Durchfuehrungsordnung nach Artikel 114 festgelegt.

Artikel 46

Zusammensetzung der Beschwerdekammern

- (1) Eine Beschwerdekammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende waehlt aus der gemaess Artikel 47 Absatz 2 erstellten Liste der qualifizierten Mitglieder fuer jeden einzelnen Fall die weiteren Mitglieder und deren jeweilige Stellvertreter aus.
- (3) Die Beschwerdekammer kann zwei zusaetzliche Mitglieder aus der in Absatz 2 erwaehnten Liste hinzuziehen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Beschaffenheit der Beschwerde dies erfordert.
- (4) Die erforderlichen Qualifikationen der Mitglieder der Beschwerdekammern, die Befugnisse der einzelnen Mitglieder in der Vorphase der Entscheidungen sowie die Abstimmungsregeln werden in der Durchfuehrungsordnung nach Artikel 114 festgelegt.

Artikel 47

Unabhaengigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern

- (1) Die Vorsitzenden der Beschwerdekammern und ihre jeweiligen Stellvertreter werden aus einer Liste von Kandidaten fuer jeden Vorsitzenden und jeden Stellvertreter, die die Kommission nach Anhoerung des Verwaltungsrates vorschlaegt, vom Rat ernannt. Ihre Amtszeit betraegt fuef Jahre. Wiederernennung ist zulaessig.
- (2) Bei den uebrigen Mitgliedern der Beschwerdekammern handelt es sich um diejenigen, die gemaess Artikel 46 Absatz 2 vom Verwaltungsrat fuer einen Zeitraum von fuef Jahren aus der auf Vorschlag des Amtes erstellten Liste von qualifizierten Mitgliedern ausgewaehlt wurden. Die Liste wird fuer einen Zeitraum von fuef Jahren erstellt. Sie kann ganz oder teilweise fuer einen weiteren Zeitraum von fuef Jahren verlaengert werden.
- (3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern geniessen Unabhaengigkeit. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisungen gebunden.
- (4) Die Mitglieder der Beschwerdekammern duerfen nicht den in Artikel 35 genannten Ausschuessen angehoren; ferner duerfen sie keine anderen Aufgaben im Amt wahrnehmen. Die Taetigkeit als Mitglied der Beschwerdekammern kann nebenberuflich ausgeuebt werden.
- (5) Die Mitglieder der Beschwerdekammern koennen waehrend des betreffenden Zeitraums nicht ihres Amtes enthoben oder aus der Liste gestrichen werden, es sei denn aus schwerwiegenden Gruenden durch entsprechenden Beschluss des Gerichtshofs der Europaeischen Gemeinschaften auf Antrag der Kommission nach Anhoerung des Verwaltungsrats.

Artikel 48

Ausschliessung und Ablehnung

- (1) Die Mitglieder der Beschwerdekammern duerfen nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken, an dem sie ein persoenliches Interesse haben oder in dem sie vorher als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten taetig gewesen sind oder an dessen abschliessender Entscheidung in der Vorinstanz sie mitgewirkt haben.
- (2) Glaubt ein Mitglied einer Beschwerdekammer aus einem der in Absatz 1 genannten Gruende oder aus einem sonstigen Grund an einem Beschwerdeverfahren nicht mitwirken zu koennen, so teilt es dies der Beschwerdekammer mit.
- (3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern koennen von jedem Beteiligten am Beschwerdeverfahren aus einem der in Absatz 1 genannten Gruende oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulaessig, wenn der Beteiligte am Beschwerdeverfahren Antraege gestellt oder Stellungnahmen abgegeben hat, obwohl er bereits den Ablehnungsgrund kannte. Die Ablehnung darf nicht mit der Staatsangehoerigkeit der Mitglieder begruetet werden.
- (4) Die Beschwerdekammern entscheiden in den Faellen der Absaezte 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Das zurueckgetretene oder abgelehnte Mitglied wird bei der Entscheidung durch seinen Stellvertreter in der Beschwerdekammer ersetzt.

VIERTER TEIL

DAS VERFAHREN VOR DEM AMT

KAPITEL I

DER ANTRAG

Artikel 49

Einreichung des Antrags

(1) Ein Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz ist nach Wahl des Antragstellers einzureichen:

a) unmittelbar beim Amt oder

b) bei einer der eigenen Dienststellen oder nationalen Einrichtungen, die nach Artikel 30 Absatz 4 beauftragt wurden, sofern der Antragsteller das Amt unmittelbar innerhalb von zwei Wochen nach der Einreichung des Antrags darüber unterrichtet.

Einzelheiten ueber die Art und Weise, in der die unter Buchstabe b) genannte Unterrichtung zu erfolgen hat, koennen in der Durchfuehruungsordnung gemaess Artikel 114 festgelegt werden. Eine Unterlassung der Unterrichtung des Amtes ueber einen Antrag gemaess Buchstabe b) beruehrt nicht die Gueltigkeit des Antrags, sofern dieser innerhalb eines Monats nach Einreichung bei der eigenen Dienststelle oder der nationalen Einrichtung bei dem Amt eingegangen ist.

(2) Wird der Antrag bei einer der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten nationalen Einrichtungen eingereicht, so trifft diese alle Massnahmen, um den Antrag binnen zwei Wochen nach Einreichung an das Amt weiterzuleiten. Die nationalen Einrichtungen koennen vom Antragsteller eine Gebuehr erheben, die die Verwaltungskosten fuer Entgegennahme und Weiterleitung des Antrags nicht uebersteigen darf.

Artikel 50

Bestimmungen betreffend den Antrag

(1) Der Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz muss mindestens folgendes enthalten:

a) das Ersuchen um Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes;

b) die Bezeichnung des botanischen Taxons;

c) Angaben zur Person des Antragstellers oder gegebenenfalls der gemeinsamen Antragsteller;

d) den Namen des Zuechters und die Versicherung, dass nach bestem Wissen des Antragstellers weitere Personen an der Zuechtung oder Entdeckung und Weiterentwicklung der Sorte nicht beteiligt sind; ist der Antragsteller nicht oder nicht allein der Zuechter, so hat er durch Vorlage entsprechender Schriftstuecke nachzuweisen, wie er den Anspruch auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz erworben hat;

e) eine vorlaeufige Bezeichnung fuer die Sorte;

f) eine technische Beschreibung der Sorte;

g) die geographische Herkunft der Sorte;

h) Vollmachten fuer Verfahrensvertreter;

i) Angaben ueber eine fruehere Vermarktung der Sorte;

j) Angaben ueber sonstige Antraege im Zusammenhang mit der Sorte.

(2) Die Einzelheiten der Bestimmungen gemaess Absatz 1, einschliesslich der Mitteilung weiterer Angaben, koennen in der Durchfuehruungsordnung gemaess Artikel 114 festgelegt werden.

(3) Der Antragsteller schlaegt eine Sortenbezeichnung vor, die dem Antrag beigefuegt werden kann.

Artikel 51

Antragstag

Antragstag eines Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz ist der Tag, an dem ein gueltiger Antrag nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a) beim Amt oder nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b) bei einer Dienststelle oder nationalen Einrichtung eingeht, sofern er die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 erfuellt und die Gebuehren gemaess Artikel 83 innerhalb der vom Amt bestimmten Frist entrichtet worden sind.

Artikel 52

Zeitvorrang

(1) Der Zeitvorrang eines Antrags bestimmt sich nach dem Tag des Eingangs des Antrags. Gehen Antraege am selben Tag ein, bestimmt sich die Vorrangigkeit nach der Reihenfolge ihres Eingangs, soweit diese feststellbar ist. Wenn nicht, werden sie mit derselben Vorrangigkeit behandelt.

(2) Hat der Antragsteller oder sein Rechtsvorgaenger fuer die Sorte bereits in einem Mitgliedstaat oder in einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzuechtungen ein Schutzrecht beantragt und liegt der Antragstag innerhalb von zwoelf Monaten nach der Einreichung des frueheren Antrages, so geniesst der Antragsteller hinsichtlich des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz das Recht auf den Zeitvorrang des frueheren Antrags, falls am Antragstag der fruehere Antrag noch fortbesteht.

(3) Der Zeitvorrang hat die Wirkung, dass der Tag, an dem der fruehere Antrag eingereicht wurde, fuer die Anwendung der Artikel 7, 10 und 11 als der Tag des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz gilt.

(4) Die Absaetze 2 und 3 gelten auch fuer fruehere Antraege, die in einem anderen Mitgliedstaat eingereicht wurden, soweit fuer diese am Antragstag die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Satz genannte Voraussetzung fuer die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes in bezug auf diesen anderen Mitgliedstaat erfuellt war.

(5) Der Anspruch auf einen Zeitvorrang, der vor dem Zeitvorrang gemäss Absatz 2 liegt, erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Antragstag dem Amt Abschriften des früheren Antrags vorlegt, die von der fuer diesen Antrag zuständigen Behörde beglaubigt sind. Ist der frühere Antrag nicht in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften abgefasst, so kann das Amt zusätzlich eine Übersetzung des früheren Antrags in eine dieser Sprachen verlangen.

KAPITEL II DIE PRUEFUNG

Artikel 53

Formalprüfung des Antrags

(1) Das Amt prüft, ob

- a) der Antrag nach Artikel 49 wirksam eingereicht worden ist,
- b) der Antrag den in Artikel 50 und den in den Durchführungsvorschriften gemäss diesem Artikel festgelegten Erfordernissen entspricht,
- c) ein Anspruch auf Zeitvorrang gegebenenfalls die in Artikel 52 Absätze 2, 4 und 5 genannten Bedingungen erfüllt und
- d) die nach Artikel 83 zu zahlenden Gebühren innerhalb der vom Amt bestimmten Frist gezahlt worden sind.

(2) Erfüllt der Antrag zwar die Voraussetzungen gemäss Artikel 51, entspricht er aber nicht den anderen Erfordernissen des Artikels 50, so gibt das Amt dem Antragsteller Gelegenheit, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

(3) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen nach Artikel 51 nicht, so teilt das Amt dies dem Antragsteller, oder, sofern dies nicht möglich ist, in einer Bekanntmachung gemäss Artikel 89 mit.

Artikel 54

Sachliche Prüfung

(1) Das Amt prüft, ob die Sorte nach Artikel 5 Gegenstand des gemeinschaftlichen Sortenschutzes sein kann, ob die Sorte neu im Sinne des Artikels 10 ist, ob der Antragsteller nach Artikel 12 antragsberechtigt ist und ob die Bedingungen gemäss Artikel 82 erfüllt sind. Das Amt prüft auch, ob die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nach Artikel 63 festsetzbar ist. Dabei kann es sich anderer Stellen bedienen.

(2) Der Erstantragsteller gilt als derjenige, dem das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz gemäss Artikel 11 zusteht. Dies gilt nicht, falls das Amt vor einer Entscheidung über den Antrag feststellt bzw. sich aus einer abschliessenden Beurteilung hinsichtlich der Geltendmachung des Rechts gemäss Artikel 98 Absatz 4 ergibt, dass dem Erstantragsteller nicht oder nicht allein das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz zusteht. Ist die Identität der alleinberechtigten oder der anderen berechtigten Personen festgestellt worden, kann die Person bzw. können die Personen das Verfahren als Antragsteller einleiten.

Artikel 55

Technische Prüfung

(1) Stellt das Amt aufgrund der Prüfung nach den Artikeln 53 und 54 keine Hindernisse für die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes fest, so veranlasst es die technische Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Artikel 7, 8 und 9 durch das zuständige Amt oder die zuständigen Ämter in mindestens einem der Mitgliedstaaten, denen vom Verwaltungsrat die technische Prüfung von Sorten des betreffenden Taxons übertragen wurde, im folgenden "Prüfungsämter" genannt.

(2) Steht ein Prüfungsamt nicht zur Verfügung, so kann das Amt mit Zustimmung des Verwaltungsrats andere geeignete Einrichtungen mit der Prüfung beauftragen oder eigene Dienststellen des Amtes für diese Zwecke einrichten. Für die Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels gelten diese Einrichtungen oder Dienststellen als Prüfungsämter. Diese können von den Einrichtungen Gebrauch machen, die ihnen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das Amt übermittelt den Prüfungsämtern Abschriften des Antrags gemäss der Durchführungsordnung nach Artikel 114.

(4) Das Amt bestimmt durch allgemeine Regelung oder Aufforderung im Einzelfall, wann, wo und in welcher Menge und Beschaffenheit das Material für die technische Prüfung sowie Referenzmuster vorzulegen sind.

(5) Beansprucht der Antragsteller einen Zeitvorrang nach Artikel 52 Absatz 2 oder 4, so legt er das erforderliche Material und die etwa erforderlichen weiteren Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem Antragstag gemäss Artikel 51 vor. Wird vor Ablauf der Frist von zwei Jahren der frühere Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen, so kann das Amt den Antragsteller auffordern, das Material oder weitere Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.

Artikel 56

Durchfuehrung der technischen Pruefung

- (1) Soweit nicht eine andere Form der technischen Pruefung in bezug auf die Erfuellung der Voraussetzungen der Artikel 7, 8 und 9 vorgesehen ist, bauen die Pruefungsaeemter bei der technischen Pruefung die Sorte an oder fuehren die sonst erforderlichen Untersuchungen durch.
- (2) Die technische Pruefung wird in UEbereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat erlassenen Pruefungsrichtlinien und den vom Amt gegebenen Weisungen durchgefuehrt.
- (3) Bei der technischen Pruefung koennen sich die Pruefungsaeemter mit Zustimmung des Amtes anderer fachlich geeigneter Stellen bedienen und vorliegende Pruefungsergebnisse solcher Stellen beruecksichtigen.
- (4) Jedes Pruefungsamt beginnt die technische Pruefung, soweit das Amt nichts anderes bestimmt, spaetestens zu dem Zeitpunkt, zu dem es eine technische Pruefung aufgrund eines Antrags auf ein nationales Schutzrecht begonnen haette, der zu dem Zeitpunkt eingereicht worden waere, an dem der vom Amt uebersandte Antrag bei dem Pruefungsamt eingegangen ist.
- (5) Im Falle des Artikels 55 Absatz 5 beginnt jedes Pruefungsamt, soweit das Amt nichts anderes bestimmt, die technische Pruefung spaetestens zu dem Zeitpunkt, zu dem es eine Pruefung aufgrund eines Antrags auf ein nationales Schutzrecht begonnen haette, wenn zu diesem Zeitpunkt das erforderliche Material und die etwa erforderlichen weiteren Unterlagen vorgelegt worden waeren.
- (6) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die technische Pruefung bei Sorten von Reben und Baumarten spaeter beginnen kann.

Artikel 57

Pruefungsbericht

- (1) Auf Anforderung des Amtes oder, wenn es das Ergebnis der technischen Pruefung zur Beurteilung der Sorte fuer ausreichend haelt, uebersendet das Pruefungsamt dem Amt einen Pruefungsbericht und im Falle, dass es die in den Artikeln 7, 8 und 9 festgelegten Voraussetzungen als erfuellt erachtet, eine Beschreibung der Sorte.
- (2) Das Amt teilt dem Antragsteller das Ergebnis der technischen Pruefung und die Sortenbeschreibung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Sieht das Amt den Pruefungsbericht nicht als hinreichende Entscheidungsgrundlage an, kann es von sich aus nach Anhoerung des Antragstellers oder auf Antrag des Antragstellers eine ergaenzende Pruefung vorsehen. Zum Zweck der Bewertung der Ergebnisse wird jede ergaenzende Pruefung, die durchgefuehrt wird, bis eine gemaess den Artikeln 61 und 62 getroffene Entscheidung Rechtskraft erlangt, als Bestandteil der in Artikel 56 Absatz 1 genannten Pruefung betrachtet.
- (4) Die Ergebnisse der technischen Pruefung unterliegen der alleinigen Verfuegungsbefugnis des Amtes und koennen von den Pruefungsaeemtern nur insoweit anderweitig benutzt werden, als das Amt dem zustimmt.

Artikel 58

Kosten der technischen Pruefung

Das Amt zahlt den Pruefungsaeemtern fuer die technische Pruefung ein Entgelt nach Massgabe der Durchfuehrungsordnung nach Artikel 114.

Artikel 59

Einwendungen gegen die Erteilung des Sortenschutzes

- (1) Jedermann kann beim Amt schriftlich Einwendungen gegen die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes erheben.
- (2) Die Einwender sind neben dem Antragsteller am Verfahren zur Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes beteiligt. Unbeschadet des Artikels 88 haben Einwender Zugang zu den Unterlagen sowie zu den Ergebnissen der technischen Pruefung und der Sortenbeschreibung nach Artikel 57 Absatz 2.
- (3) Die Einwendungen koennen nur auf die Behauptung gestuetzt werden, dass
 - a) die Voraussetzungen der Artikel 7 bis 11 nicht erfuellt sind,
 - b) der Festsetzung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung ein Hinderungsgrund nach Artikel 63 Absatz 3 oder 4 entgegensteht.
- (4) Die Einwendungen koennen erhoben werden:
 - a) im Fall von Einwendungen nach Absatz 3 Buchstabe a) nach Stellung eines Antrags und vor einer Entscheidung gemaess Artikel 61 oder 62;
 - b) im Fall von Einwendungen nach Absatz 3 Buchstabe b) innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung des Vorschlags fuer die Sortenbezeichnung gemaess Artikel 89.
- (5) Entscheidungen ueber die Einwendungen koennen zusammen mit den Entscheidungen gemaess den Artikeln 61, 62 oder 63 getroffen werden.

Artikel 60

Zeitrang eines neuen Antrags bei Einwendungen

Fuehrt eine Einwendung wegen Nichterfuellung der Voraussetzungen des Artikels 11 zur Zuruecknahme oder Zurueckweisung des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz und reicht der Einwender innerhalb eines Monats nach der Zuruecknahme oder der Unanfechtbarkeit der Zurueckweisung fuer dieselbe Sorte einen Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz ein, so kann er verlangen, dass hierfuer als Antragstag der Tag des zurueckgenommenen oder zurueckgewiesenen Antrags gilt.

KAPITEL III DIE ENTSCHEIDUNG

Artikel 61

Zurueckweisung

(1) Das Amt weist den Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz zurueck, wenn und sobald es feststellt, dass der Antragsteller:

- a) Maengel im Sinne des Artikels 53, zu deren Beseitigung dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wurde, innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht beseitigt hat,
- b) einer Regelung oder Aufforderung nach Artikel 55 Absatz 4 oder 5 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen ist, es sei denn, dass das Amt die Nichtvorlage genehmigt hat, oder
- c) keine nach Artikel 63 festsetzbare Sortenbezeichnung vorgeschlagen hat.

(2) Das Amt weist den Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz ferner zurueck, wenn

- a) es feststellt, dass die von ihm nach Artikel 54 zu pruefenden Voraussetzungen nicht erfuellt sind, oder
- b) es aufgrund der Pruefungsberichte nach Artikel 57 zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen der Artikel 7, 8 und 9 nicht erfuellt sind.

Artikel 62

Erteilung

Ist das Amt der Auffassung, dass die Ergebnisse der Pruefung fuer die Entscheidung ueber den Antrag ausreichen, und liegen keine Hindernisse nach Artikel 59 und 61 vor, so erteilt es den gemeinschaftlichen Sortenschutz. Die Entscheidung muss eine amtliche Beschreibung der Sorte enthalten.

Artikel 63

Sortenbezeichnung

(1) Bei der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes genehmigt das Amt fuer die Sorte die vom Antragsteller gemaess Artikel 50 Absatz 3 vorgeschlagene Sortenbezeichnung, wenn es sie aufgrund der nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 2 durchgefuehrten Pruefung fuer geeignet befunden hat.

(2) Eine Sortenbezeichnung ist geeignet, wenn kein Hinderungsgrund nach den Absatzen 3 oder 4 vorliegt.

(3) Ein Hinderungsgrund fuer die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn

- a) ihrer Verwendung im Gebiet der Gemeinschaft das aeltere Recht eines Dritten entgegensteht,
- b) fuer ihre Verwender allgemein Schwierigkeiten bestehen, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen oder wiederzugeben,
- c) sie mit einer Sortenbezeichnung uebereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Mitgliedstaat oder in einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzuechtungen eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist oder Material einer anderen Sorte gewerbsmaessig in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dass die andere Sorte nicht mehr fortbesteht und ihre Sortenbezeichnung keine groessere Bedeutung erlangt hat,
- d) sie mit anderen Bezeichnungen uebereinstimmt oder verwechselt werden kann, die beim Inverkehrbringen von Waren allgemein benutzt werden oder nach anderen Rechtsvorschriften als freizuhaltende Bezeichnung gelten,
- e) sie in einem der Mitgliedstaaten AErgebnis erregen kann oder gegen die oeffentliche Ordnung verstoesst,
- f) sie geeignet ist, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identitaet der Sorte oder der Identitaet des Zuechters oder anderer Berechtigter irrezufuehren oder Verwechslungen hervorzurufen.

(4) Bei einer Sorte, die bereits

- a) in einem Mitgliedstaat oder
- b) in einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzuechtungen oder
- c) in einem anderen Staat, der nach einer Feststellung in einem gemeinschaftlichen Rechtsakt Sorten nach Regeln beurteilt, die denen der Richtlinien ueber die gemeinsamen Sortenkataloge entsprechen, in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten oder Material von ihnen eingetragen und zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist, liegt ein Hinderungsgrund auch vor, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung abweicht von der dort eingetragenen oder verwendeten Sortenbezeichnung, es sei denn, dass dieser ein Hinderungsgrund nach Absatz 3 entgegensteht.

394R2100

(5) Das Amt macht bekannt, welche Arten es als verwandt im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe c) ansieht.

KAPITEL IV

DIE AUFRECHTERHALTUNG DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES

Artikel 64

Technische Nachpruefung

(1) Das Amt prueft das unveraenderte Fortbestehen der geschuetzten Sorten nach.

(2) Zu diesem Zweck wird eine technische Nachpruefung entsprechend den Bestimmungen der Artikel 55 und 56 durchgefuehrt.

(3) Der Inhaber hat dem Amt und den Pruefungsaeamtern, denen die technische Nachpruefung der Sorte uebertragen wurde, alle fuer die Beurteilung des unveraenderten Fortbestehens der Sorte erforderlichen Auskuenfte zu erteilen. Er hat entsprechend den vom Amt getroffenen Bestimmungen Material der Sorte vorzulegen und die Nachpruefung zu gestatten, ob zur Sicherung des unveraenderten Fortbestehens der Sorte die erforderlichen Massnahmen getroffen wurden.

Artikel 65

Bericht ueber die technische Nachpruefung

(1) Auf Anforderung des Amtes oder wenn es feststellt, dass die Sorte nicht homogen oder nicht bestaendig ist, uebersendet das mit der technischen Nachpruefung beauftragte Pruefungsamt dem Amt einen Bericht ueber die getroffenen Feststellungen.

(2) Haben sich bei der technischen Nachpruefung Maengel nach Absatz 1 ergeben, so teilt das Amt dem Inhaber das Ergebnis der technischen Nachpruefung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme dazu.

Artikel 66

Aenderung der Sortenbezeichnung

(1) Das Amt aendert eine nach Artikel 63 festgesetzte Sortenbezeichnung, wenn es feststellt, dass die Bezeichnung den Anforderungen des Artikels 63 nicht oder nicht mehr entspricht und, im Fall eines aelteren entgegenstehenden Rechts eines Dritten, der Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes mit der Aenderung einverstanden ist oder ihm oder einem anderen zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten aus diesem Grund die Verwendung der Sortenbezeichnung durch eine rechtskraeftige Entscheidung untersagt worden ist.

(2) Das Amt gibt dem Inhaber Gelegenheit, eine geaenderte Sortenbezeichnung vorzuschlagen und verfaehrt gemaess Artikel 63.

(3) Gegen den Vorschlag fuer eine geaenderte Sortenbezeichnung koennen Einwendungen entsprechend Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b) erhoben werden.

KAPITEL V

DIE BESCHWERDE

Artikel 67

Beschwerdefaehige Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen des Amtes nach den Artikeln 20, 21, 59, 61, 62, 63 und 66 sowie Entscheidungen, die Gebuehren nach Artikel 83, die Kosten nach Artikel 85, die Eintragung und Loeschung von Angaben in dem in Artikel 87 genannten Register und Einsichtnahmen nach Artikel 88 betreffen, sind mit der Beschwerde anfechtbar.

(2) Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat aufschiebende Wirkung. Das Amt kann jedoch, wenn es dies den Umstaenden nach fuer noetig haelt, anordnen, dass die angefochtene Entscheidung nicht ausgesetzt wird.

(3) Entscheidungen des Amtes nach Artikel 29 und Artikel 100 Absatz 2 sind mit der Beschwerde anfechtbar, es sei denn, es wird eine direkte Beschwerde nach Artikel 74 eingelegt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenueber einem Beteiligten nicht abschliesst, ist nur zusammen mit der Endentscheidung beschwerdefaehig, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde vorgesehen ist.

Artikel 68

Beschwerdeberechtigte und Verfahrensbeteiligte

Jede natuerliche oder juristische Person kann vorbehaltlich des Artikels 82 gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Beschwerde einlegen, die, obwohl sie als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen. Die Verfahrensbeteiligten koennen an Beschwerdeverfahren beteiligt werden; das Amt ist stets an Beschwerdeverfahren beteiligt.

394R2100

Artikel 69

Frist und Form

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung, soweit sie an die beschwerdefuehrende Person gerichtet ist, oder anderenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen und innerhalb von vier Monaten nach dieser Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich zu begruenden.

Artikel 70

Abhilfe

(1) Erachtet die Stelle des Amtes, die die Entscheidung vorbereitet hat, die Beschwerde als zulaessig und begruendet, so hat das Amt ihr abzuhelpfen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdefuehrer ein anderer am Beschwerdeverfahren Beteiligter gegenuebersteht.

(2) Wird der Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang der Begruendung nicht abgeholfen, so verfaehrt das Amt in bezug auf die Beschwerde unverzueglich wie folgt:

- es entscheidet, ob es gemaess Artikel 67 Absatz 2 zweiter Satz taetig wird und
- legt die Beschwerde der Beschwerdekammer vor.

Artikel 71

Pruefung der Beschwerde

(1) Ist die Beschwerde zulaessig, so prueft die Beschwerdekammer, ob die Beschwerde begruendet ist.

(2) Bei der Pruefung der Beschwerde fordert die Beschwerdekammer die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb von ihr bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsaetzen der anderen am Beschwerdeverfahren Beteiligten einzureichen. Die am Beschwerdeverfahren Beteiligten haben das Recht, muendliche Erklaerungen abzugeben.

Artikel 72

Entscheidung ueber die Beschwerde

Die Beschwerdekammer entscheidet ueber die Beschwerde aufgrund der Pruefung nach Artikel 71. Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zustaendigkeit des Amtes taetig oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die zustaendige Stelle des Amtes zurueck. Diese ist durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Sachverhalt derselbe ist.

Artikel 73

Rechtsbeschwerde

(1) Die Entscheidungen der Beschwerdekammer sind mit Rechtsbeschwerde beim Gerichtshof der Europaeischen Gemeinschaften anfechtbar.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zulaessig wegen Unzustaendigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages, dieser Verordnung oder einer bei ihrer Durchfuehrung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs.

(3) Die Rechtsbeschwerde steht den an dem Beschwerdeverfahren Beteiligten, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind, sowie der Kommission und dem Amt zu.

(4) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer beim Gerichtshof einzulegen.

(5) Verweist der Gerichtshof die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Beschwerdekammer zurueck, so ist diese durch die rechtliche Beurteilung des Gerichtshofs, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Sachverhalt derselbe ist.

Artikel 74

Direkte Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Amtes nach Artikel 29 und Artikel 100 Absatz 2 kann Beschwerde direkt beim Gerichtshof der Europaeischen Gemeinschaften eingelegt werden.

(2) Die Bestimmungen von Artikel 73 gelten entsprechend.

KAPITEL VI

SONSTIGE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 75

Begründung der Entscheidungen, rechtliches Gehör

Die Entscheidungen des Amtes sind mit Gründen zu versehen. Sie dürfen nur auf Gründe oder Beweise gestützt werden, zu denen die Verfahrensbeteiligten sich mündlich oder schriftlich äussern konnten.

Artikel 76

Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen

In den Verfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen, soweit er nach den Artikeln 54 und 55 zu prüfen ist. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist vorgebracht worden sind, werden vom Amt nicht berücksichtigt.

Artikel 77

Mündliche Verhandlung

- (1) Das Amt ordnet von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine mündliche Verhandlung an.
- (2) Die mündliche Verhandlung vor dem Amt ist unbeschadet Absatz 3 nicht öffentlich.
- (3) Die mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer einschliesslich der Verkündung der Entscheidung ist öffentlich, sofern die Beschwerdekammer nicht in Fällen anders entscheidet, in denen insbesondere für einen am Beschwerdeverfahren Beteiligten die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnten.

Artikel 78

Beweisaufnahme

(1) In den Verfahren vor dem Amt sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

- a) Vernehmung der Verfahrensbeteiligten,
- b) Einholung von Auskünften,
- c) Vorlegung von Urkunden und sonstigen Beweisstücken,
- d) Vernehmung von Zeugen,
- e) Begutachtung durch Sachverständige,
- f) Einnahme des Augenscheins,
- g) Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid.

(2) Soweit das Amt durch Ausschuss entscheidet, kann dieser eines seiner Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.

(3) Hält das Amt die mündliche Vernehmung eines Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird

- a) der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen oder
- b) das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde des Staates, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, nach Artikel 91 Absatz 2 ersucht, den Betroffenen zu vernehmen.

(4) Ein vor das Amt geladener Verfahrensbeteiligter, Zeuge oder Sachverständiger kann beim Amt beantragen, dass er von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde in seinem Wohnsitzstaat vernommen wird. Nach Erhalt eines solchen Antrags oder in dem Fall, dass keine Äusserung auf die Ladung erfolgt, kann das Amt nach Artikel 91 Absatz 2 das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde ersuchen, den Betroffenen zu vernehmen.

(5) Hält das Amt die erneute Vernehmung eines von ihm vernommenen Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder Sachverständigen unter Eid oder in sonstiger verbindlicher Form für zweckmässig, so kann es das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde im Wohnsitzstaat des Betroffenen hierum ersuchen.

(6) Ersucht das Amt das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde um Vernehmung, so kann es das Gericht oder die Behörde ersuchen, die Vernehmung in verbindlicher Form vorzunehmen und es einem Bediensteten des Amtes zu gestatten, der Vernehmung beizuwohnen und über das Gericht oder die Behörde oder unmittelbar Fragen an die Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

Artikel 79

Zustellung

Das Amt stellt von Amts wegen alle Entscheidungen und Ladungen sowie die Bescheide und Mitteilungen zu, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder die nach anderen Vorschriften dieser Verordnung oder nach aufgrund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuzustellen sind oder für die der Präsident des Amtes die Zustellung vorgeschrieben hat. Die Zustellungen können durch Vermittlung der zuständigen Sortenbehörden der Mitgliedstaaten bewirkt werden.

Artikel 80

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Der Antragsteller eines Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz, der Inhaber und jeder andere an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umstaenden gebotenen Sorgfalt verhindert gewesen ist, gegeneber dem Amt eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Verhinderung nach dieser Verordnung den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Die versaeumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versaeumten Frist zulaessig.

(3) Der Antrag ist zu begruenden, wobei die zur Begruendung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind.

(4) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf die Fristen des Absatzes 2 sowie des Artikels 52 Absaezte 2, 4 und 5.

(5) Wer in einem Mitgliedstaat in gutem Glauben Material einer Sorte, die Gegenstand eines bekanntgemachten Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes oder eines erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist, in der Zeit zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlustes nach Absatz 1 an dem Antrag oder dem erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutz und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Vorkehrungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder fuer die Beduerfnisse seines Betriebes unentgeltlich fortsetzen.

Artikel 81

Allgemeine Grundsaeetze

(1) Soweit in dieser Verordnung oder in aufgrund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften Verfahrensbestimmungen fehlen, beruecksichtigt das Amt die in den Mitgliedstaaten allgemein anerkannten Grundsaeetze des Verfahrensrechts.

(2) Artikel 48 gilt entsprechend fuer Bedienstete des Amtes, soweit sie mit Entscheidungen der in Artikel 67 genannten Art befasst sind, und fuer Bedienstete der Pruefungsaeemter, soweit sie an Massnahmen zur Vorbereitung solcher Entscheidungen mitwirken.

Artikel 82

Verfahrensvertreter

Personen, die im Gebiet der Gemeinschaft weder einen Wohnsitz noch einen Sitz oder eine Niederlassung haben, koennen als Beteiligte an dem Verfahren vor dem Amt nur teilnehmen, wenn sie einen Verfahrensvertreter benannt haben, der seinen Wohnsitz oder einen Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet der Gemeinschaft hat.

KAPITEL VII

GEBUEHREN, KOSTENREGELUNG

Artikel 83

Gebuehren

(1) Das Amt erhebt fuer seine in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshandlungen und jaehrlich waehrend der Dauer eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes Gebuehren aufgrund der Gebuehrenordnung gemaess Artikel 113.

(2) Werden faellige Gebuehren fuer die in Artikel 113 Absatz 2 genannten Amtshandlungen oder sonstige in der Gebuehrenordnung genannte Amtshandlungen, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, nicht entrichtet, so gilt der Antrag als nicht gestellt oder die Beschwerde als nicht erhoben, wenn die fuer die Entrichtung der Gebuehren erforderliche Handlungen nicht innerhalb eines Monats vorgenommen werden, nachdem das Amt eine erneute Aufforderung zur Zahlung der Gebuehren zugestellt und dabei auf diese Folge der Nichtentrichtung hingewiesen hat.

(3) Koennen bestimmte Angaben des Antragstellers auf Erteilung des gemeinschaftliche Sortenschutzes nur durch eine technische Pruefung nachgeprueft werden, die ausserhalb des festgelegten Rahmens der technischen Pruefung von Sorten des betreffenden Taxons liegt, so koennen Gebuehren fuer die technische Pruefung nach Anhoerung des Gebuehenschuldners bis zur Hoehe des tatsaechlich entstehenden Aufwandes erhoehrt werden.

(4) Hat eine Beschwerde Erfolg, so sind die fuer die Beschwerde erhobenen Gebuehren zurueckzuerstatten, bei teilweisem Erfolg zu einen entsprechenden Teil. Die Rueckerstattung kann jedoch ganz oder teilweise unterbleiben, wenn der Erfolg der Beschwerde auf Tatsachen beruht, die zum Zeitpunkt der urspruenglichen Entscheidung nicht bekannt waren.

Artikel 84

Beendigung von Zahlungsverpflichtungen

- (1) Ansprüche des Amtes auf Zahlung von Gebühren erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.
- (2) Ansprüche gegen das Amt auf Rückerstattung von Gebühren oder von Geldbeträgen, die bei der Entrichtung einer Gebühr zuviel gezahlt worden sind, erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird durch eine Aufforderung zur Zahlung der Gebühr und die Frist des Absatzes 2 durch eine schriftliche und mit Gründen versehene Geltendmachung des Anspruchs unterbrochen. Diese Frist beginnt mit der Unterbrechung erneut zu laufen und endet spätestens sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie ursprünglich zu laufen begonnen hat, es sei denn, dass der Anspruch zwischenzeitlich gerichtlich geltend gemacht worden ist; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Artikel 85

Kostenverteilung

- (1) Im Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bzw. im Beschwerdeverfahren trägt der unterliegende Beteiligte die Kosten des anderen Verfahrensbeteiligten sowie die ihm aus dem Verfahren erwachsenden notwendigen Kosten, einschliesslich der Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte im Rahmen der Tabellen für die einzelnen Kosten nach Massgabe der nach Artikel 114 festgelegten Durchführungsordnung.
- (2) Erzielt jedoch jeder der Verfahrensbeteiligten Teilvictorie bzw. erscheint es aus Gründen der Billigkeit angebracht, so beschliesst das Amt oder die Beschwerdekammer eine andere Verteilung der Kosten.
- (3) Der Verfahrensbeteiligte, der die Verfahren durch die Rücknahme des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, des Antrags auf Rücknahme oder Widerruf des Sortenschutzes oder der Beschwerde bzw. durch Verzicht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz beendet, trägt die dem anderen Verfahrensbeteiligten erwachsenden Kosten gemäss den Absätzen 1 und 2.
- (4) Einigen sich die Verfahrensbeteiligten vor dem Amt oder der Beschwerdekammer auf eine Kostenverteilung, die von der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen abweicht, so wird dieser Vereinbarung Rechnung getragen.
- (5) Das Amt oder die Beschwerdekammer legt auf Antrag die Höhe der Kosten fest, die nach Massgabe der vorstehenden Absätze zu erstatten sind.

Artikel 86

Vollstreckung der Entscheidungen, in denen Kosten festgesetzt werden

- (1) Jede Entscheidung des Amtes, in der Kosten festgesetzt werden, ist ein vollstreckbarer Titel.
- (2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und dem Amt und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften benennt.
- (3) Sind diese Formvorschriften auf Antrag des die Vollstreckung betreibenden Beteiligten erfüllt, so kann dieser die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem er die zuständige Stelle unmittelbar anruft.
- (4) Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmaässigkeit der Vollstreckungsmassnahmen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

KAPITEL VIII REGISTER

Artikel 87

Einrichtung der Register

- (1) Das Amt führt ein Register für die Anträge auf gemeinschaftlichen Sortenschutz, in das folgende Angaben eingetragen werden:
 - a) Anträge auf gemeinschaftlichen Sortenschutz unter Angabe des Taxons und seiner vorläufigen Bezeichnung der Sorte, des Antragstages sowie des Namens und der Anschrift des Antragstellers, des Züchters und eines etwaigen betroffenen Verfahrensvertreters;
 - b) Beendigung eines Verfahrens betreffend Anträge auf gemeinschaftlichen Sortenschutz mit den Angaben gemäss Buchstabe a);
 - c) Vorschläge für Sortenbezeichnungen;
 - d) Änderungen in der Person des Antragstellers oder seines Verfahrensvertreters;
 - e) Zwangsvollstreckungsmassnahmen nach den Artikeln 24 und 26, sofern dies beantragt wird.

(2) Das Amt fuehrt Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte, in das nach Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes folgende Angaben eingetragen werden:

- a) die Art und die Sortenbezeichnung der Sorte;
- b) die amtliche Sortenbeschreibung oder ein Hinweis auf die Unterlagen des Amtes, in denen die amtliche Sortenbeschreibung als Bestandteil des Registers enthalten ist;
- c) bei Sorten, bei denen zur Erzeugung von Material fortlaufend Material bestimmter Komponenten verwendet werden muss, ein Hinweis auf die Komponenten;
- d) der Name und die Anschrift des Inhabers, des Zuechters und eines etwaigen betroffenen Verfahrensvertreters;
- e) der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes sowie der Beendigungsgrund;
- f) ein ausschliessliches vertragliches Nutzungsrecht oder ein Zwangsnutzungsrecht, einschliesslich des Namens und der Anschrift des Nutzungsberechtigten, sofern dies beantragt wird;
- g) Zwangsvollstreckungsmassnahmen nach Artikel 24, sofern dies beantragt wird;
- h) die Kennzeichnung der Sorten als Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten einschliesslich der Sortenbezeichnungen und der Namen der betroffenen Parteien, sofern dies sowohl von dem Inhaber einer Ursprungssorte als auch von dem Zuechter einer im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleiteten Sorte beantragt wird. Ein Antrag einer der beiden betroffenen Parteien ist nur dann ausreichend, wenn sie entweder eine freiwillige Bestaetigung der anderen Partei gemaess Artikel 99 oder eine Endentscheidung bzw. ein Endurteil im Sinne dieser Verordnung erhalten hat, aus der bzw. aus dem hervorgeht, dass es sich bei den betreffenden Sorten um Ursprungs- bzw. um im wesentlichen abgeleitete Sorten handelt.

(3) Sonstige Angaben oder Bedingungen fuer die Eintragung in beide Register koennen in der Durchfuehrungsordnung gemaess Artikel 114 vorgesehen werden.

(4) Die amtliche Sortenbeschreibung kann nach Anhoerung des Inhabers hinsichtlich der Anzahl und der Art der Merkmale sowie der festgestellten Auspraegungen dieser Merkmale von Amts wegen den jeweils geltenden Grundsuetzen fuer die Beschreibung von Sorten des betreffenden Taxons angepasst werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beschreibung der Sorte mit den Beschreibungen anderer Sorten des betreffenden Taxons vergleichbar zu machen.

Artikel 88

Einsichtnahme

(1) Jedermann kann in die Register nach Artikel 87 Einsicht nehmen.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann jedermann nach Massgabe der in der Durchfuehrungsordnung gemaess Artikel 114 vorgesehenen Bedingungen Einsicht nehmen in

- a) die Unterlagen eines Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes;
- b) die Unterlagen eines erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes;
- c) den Anbau zur technischen Pruefung einer Sorte;
- d) den Anbau zur technischen Nachpruefung des Fortbestehens einer Sorte.

(3) Bei Sorten, bei denen zur Erzeugung von Material fortlaufend Material bestimmter Komponenten verwendet werden muss, sind auf Antrag des Antragstellers auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes alle Angaben ueber Komponenten einschliesslich ihres Anbaus von der Einsichtnahme auszuschliessen. Der Antrag auf Ausschluss von Einsichtnahme kann nur bis zur Entscheidung ueber den Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes gestellt werden.

(4) Material, das im Zusammenhang mit den Pruefungen nach Artikel 55 Absatz 4, Artikel 56 und Artikel 64 vorgelegt oder gewonnen wurde, darf von den nach dieser Verordnung zustaeendigen Stellen nicht an andere abgegeben werden, es sei denn, dass der Berechtigte einwilligt oder die Abgabe im Rahmen der in dieser Verordnung geregelten Zusammenarbeit bei der Pruefung aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

Artikel 89

Regelmaessig erscheinende Veroeffentlichungen

Das Amt gibt mindestens alle zwei Monate eine Veroeffentlichung mit den Angaben heraus, die gemaess Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a), d), e), f), g) und h) in das Register aufgenommen und noch nicht veroeffentlicht wurden.

Das Amt veroeffentlicht ausserdem einen jaehrlichen Bericht mit den Angaben, die das Amt als zweckdienlich erachtet, zumindest jedoch eine Liste der geltenden gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte, ihrer Inhaber, der Zeitpunkte der Erteilung und des Erloeschens des Sortenschutzes und der zugelassenen Sortenbezeichnungen. Die Einzelheiten dieser Veroeffentlichungen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 90

Gegenseitige Unterrichtung und Austausch von Veröffentlichungen

(1) Das Amt und die zuständigen Sortenbehörden der Mitgliedstaaten uebermitteln einander auf entsprechendes Ersuchen unbeschadet der fuer die Ermittlung von Ergebnissen der technischen Pruefung getroffenen besonderen Regelungen kostenlos fuer ihre eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare ihrer Veroeffentlichungen sowie sonstige sachdienliche Angaben ueber beantragte oder erteilte Schutzrechte.

(2) Die in Artikel 88 Absatz 3 genannten Angaben sind von der Unterrichtung ausgeschlossen, es sei denn, dass
a) die Unterrichtung zur Durchfuehrung der in den Artikeln 55 und 64 genannten Pruefungen erforderlich ist oder
b) der Antragsteller auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes oder der Inhaber der Unterrichtung zustimmt.

Artikel 91

Amts- und Rechtshilfe

(1) Das Amt, die in Artikel 55 Absatz 1 genannten Pruefungsaeemter und die Gerichte oder Behoerden der Mitgliedstaaten unterstuetzen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskueften oder die Gewaehrung von Einsicht in Unterlagen betreffend die Sorte, ihre Muster und ihren Anbau, soweit nicht Vorschriften dieser Verordnung oder einzelstaatliche Vorschriften dem entgegenstehen. Gewaehren das Amt oder die Pruefungsaeemter Gerichten oder Staatsanwaltschaften Einsicht, so unterliegt diese nicht den Beschraenkungen des Artikels 88; von den Pruefungsaeemtern gewaehrte Einsichtnahmen unterliegen nicht einer Entscheidung des Amtes im Sinne von Artikel 88.

(2) Die Gerichte oder andere zustaeundige Behoerden der Mitgliedstaaten nehmen fuer das Amt auf dessen Ersuchen um Rechtshilfe Beweisaufnahmen oder andere damit in Zusammenhang stehende gerichtliche Handlungen innerhalb ihrer Zustaendigkeit vor.

FUENFTER TEIL

AUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGES RECHT

Artikel 92

Verbot des Doppelschutzes

(1) Sorten, die Gegenstand eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes sind, koennen nicht Gegenstand eines nationalen Sortenschutzes oder eines Patents fuer die betreffende Sorte sein. Ein entgegen dem ersten Satz erteiltes Schutzrecht hat keine Wirkung.

(2) Wurde dem Inhaber vor der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes fuer dieselbe Sorte ein sonstiges Schutzrecht der in Absatz 1 genannten Art erteilt, so kann er die Rechte aus einem solchen Schutz an der Sorte so lange nicht geltend machen, wie der gemeinschaftliche Sortenschutz daran besteht.

Artikel 93

Anwendung nationalen Rechts

Die Geltendmachung der Rechte aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz unterliegt Beschraenkungen durch das Recht der Mitgliedstaaten nur insoweit, als in dieser Verordnung ausdruuecklich darauf Bezug genommen worden ist.

SECHSTER TEIL

ZIVILRECHTLICHE ANSPRUECHE, RECHTSVERLETZUNGEN, GERICHTLICHE ZUSTAENDIGKEIT

Artikel 94

Verletzung

(1) Wer

a) hinsichtlich einer Sorte, fuer die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, eine der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Handlungen vornimmt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder

b) die korrekte Verwendung einer Sortenbezeichnung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 oder die einschlaeigige Information im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 unterlaesst oder

c) entgegen Artikel 18 Absatz 3 die Sortenbezeichnung einer Sorte, fuer die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, oder eine mit dieser Sortenbezeichnung verwechselbare Bezeichnung verwendet, kann vom Inhaber auf Unterlassung der Verletzung oder Zahlung einer angemessenen Verguetung oder auf beides in Anspruch genommen werden.

(2) Wer vorsaeztlich oder fahrlaessig handelt, ist dem Inhaber darueber hinaus zum Ersatz des weiteren aus der Verletzung entstandenen Schadens verpflichtet. Bei leichter Fahrlaessigkeit kann sich dieser Anspruch entsprechend dem Grad der leichten Fahrlaessigkeit, jedoch nicht unter die Hoehe des Vorteils, der dem Verletzer aus der Verletzung erwachsen ist, vermindern.

394R2100

Artikel 95

Handlungen vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Der Inhaber kann von demjenigen, der in der Zeit zwischen der Bekanntmachung des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz und dessen Erteilung eine Handlung vorgenommen hatte, die ihm nach diesem Zeitraum aufgrund des gemeinschaftlichen Sortenschutzes verboten waere, eine angemessene Verguetung verlangen.

Artikel 96

Verjaehrung

Die Ansprueche nach den Artikeln 94 und 95 verjaehren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der gemeinschaftliche Sortenschutz endgueltig erteilt worden ist und der Inhaber von der Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, oder, falls keine solche Kenntnis erlangt wurde, in dreissig Jahren von der Vollendung der jeweiligen Handlung an.

Artikel 97

Ergaenzende Anwendung des nationalen Rechts bei Verletzungen

- (1) Hat der nach Artikel 94 Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Inhabers oder eines Nutzungsberechtigten etwas erlangt, so wenden die nach den Artikeln 101 oder 102 zustaeudigen Gerichte hinsichtlich der Herausgabe ihr nationales Recht einschliesslich ihres internationalen Privatrechts an.
- (2) Absatz 1 gilt auch fuer sonstige Ansprueche, die sich aus der Vornahme oder der Unterlassung von Handlungen nach Artikel 95 in der Zeit zwischen der Bekanntmachung des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und der Erledigung des Antrags ergeben koennen.
- (3) Im uebrigen bestimmt sich die Wirkung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes allein nach dieser Verordnung.

Artikel 98

Geltendmachung des Rechts auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz

- (1) Ist der gemeinschaftliche Sortenschutz einer Person erteilt worden, die nach Artikel 11 nicht berechtigt ist, so kann der Berechtigte unbeschadet anderer nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestehender Ansprueche vom nichtberechtigten Inhaber verlangen, dass der gemeinschaftliche Sortenschutz ihm uebertragen wird.
- (2) Steht einer Person das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nur teilweise zu, so kann sie nach Absatz 1 verlangen, dass ihr die Mitinhaberschaft daran eingeraeumt wird.
- (3) Die Ansprueche nach den Absaetzen 1 und 2 koennen nur innerhalb einer Ausschlussfrist von fueuf Jahren nach Bekanntmachung der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber bei Erteilung oder Erwerb Kenntnis davon hatte, dass ihm das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nicht oder nicht allein zustand.
- (4) Die Ansprueche nach den Absaetzen 1 und 2 stehen dem Berechtigten entsprechend auch hinsichtlich eines Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu, der von einem nicht oder nicht allein berechtigten Antragsteller gestellt worden ist.

Artikel 99

Bestaetigung der Sortenkennzeichnung

Der Inhaber einer Ursprungssorte und der Zuechter einer im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleiteten Sorte haben Anspruch auf Erhalt einer Bestaetigung darueber, dass die betreffenden Sorten als Ursprungs- bzw. im wesentlichen abgeleitete Sorten gekennzeichnet werden.

Artikel 100

Folgen des Wechsels der Inhaberschaft am gemeinschaftlichen Sortenschutz

- (1) Bei vollstaendigem Wechsel der Inhaberschaft am gemeinschaftlichen Sortenschutz infolge eines zur Geltendmachung der Ansprueche gemaess Artikel 98 Absatz 1 nach Artikel 101 oder 102 erwirkten rechtskraeftigen Urteils erloeschen Nutzungsrechte und sonstige Rechte mit der Eintragung des Berechtigten in das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte.
- (2) Hat vor Einleitung des Verfahrens gemaess den Artikeln 101 oder 102 der Inhaber oder ein zu diesem Zeitpunkt Nutzungsberechtigter hinsichtlich der Sorte im Gebiet der Gemeinschaft eine der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Handlungen vorgenommen oder dazu wirkliche und ernsthafte Vorkehrungen getroffen, so kann er diese Handlungen fortsetzen oder vornehmen, wenn er bei dem neuen in das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte eingetragenen Inhaber die Einraeumung eines nicht ausschliesslichen Nutzungsrechts beantragt. Der Antrag muss innerhab der in der Durchfuehrungsordnung vorgeschriebenen Frist gestellt werden. Das Nutzungsrecht kann in Ermangelung eines Einvernehmens zwischen den Parteien vom Amt gewaehrt werden. Artikel 29 Absaeetze 3 bis 7 gilt sinngemaess.

394R2100

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Inhaber oder Nutzungsberechtigte zu dem Zeitpunkt, zu dem er mit der Vornahme der Handlungen oder dem Treffen der Veranstaltungen begonnen hat, bösgläubig gehandelt hat.

Artikel 101

Zustaendigkeit und Verfahren fuer Klagen, die zivilrechtliche Ansprueche betreffen

(1) Das Lugano-UEbereinkommen sowie die ergaenzenden Vorschriften dieses Artikels und der Artikel 102 bis 106 dieser Verordnung sind auf Verfahren fuer Klagen anzuwenden, die die in den Artikeln 94 bis 100 genannten Ansprueche betreffen.

(2) Verfahren der in Absatz 1 genannten Art sind anhaengig zu machen bei den Gerichten

- a) des Mitgliedstaats oder sonstigen Vertragsstaats des Lugano-UEbereinkommens, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz oder, in Ermangelung eines solchen, eine Niederlassung hat, oder,
- b) falls diese Voraussetzung in keinem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat gegeben ist, des Mitgliedstaats, in dem der Klaeger seinen Wohnsitz oder Sitz oder, in Ermangelung eines solchen, eine Niederlassung hat, oder,
- c) falls auch diese Voraussetzung in keinem Mitgliedstaat gegeben ist, des Mitgliedstaats, in dem das Amt seinen Sitz hat.

Die zustaendigen Gerichte sind fuer die Entscheidung ueber die in einem jeden der Mitgliedstaaten begangenen Verletzungshandlungen zustaendig.

(3) Verfahren fuer Klagen, die Ansprueche wegen Verletzungshandlungen betreffen, koennen auch beim Gericht des Ortes anhaengig gemacht werden, an dem das schaedigende Ereignis eingetreten ist. In diesem Fall ist das Gericht nur fuer die Verletzungshandlungen zustaendig, die in dem Mitgliedstaat begangen worden sind, zu dem es gehoert.

(4) Fuer das Verfahren und die Zustaendigkeit der Gerichte gilt das Recht des nach den Absaetzen 2 oder 3 bestimmten Staates.

Artikel 102

Ergaenzende Bestimmungen

(1) Klagen, die den Anspruch auf das Recht nach Artikel 98 betreffen, unterliegen nicht der Anwendung von Artikel 5 Absaetze 3 und 4 des Lugano-UEbereinkommens.

(2) Ungeachtet des Artikels 101 sind Artikel 5 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 18 des Lugano-UEbereinkommens anzuwenden.

(3) Fuer die Anwendung der Artikel 101 und 102 wird der Wohnsitz oder Sitz einer Partei nach den Artikeln 52 und 53 des Lugano-UEbereinkommens bestimmt.

Artikel 103

Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit nach den Artikeln 101 und 102 die Zustaendigkeit nationaler Gerichte gegeben ist, sind unbeschadet der Artikel 104 und 105 die Verfahrensvorschriften des betreffenden Staates fuer gleichartige Klagen anzuwenden, die entsprechende nationale Schutzrechte betreffen.

Artikel 104

Klagebefugnis bei der Verletzungsklage

(1) Die Verletzungsklage wird durch den Inhaber erhoben. Ein Nutzungsberechtigter kann die Verletzungsklage erheben, sofern solche Klagen im Fall eines ausschliesslichen Nutzungsrechts nicht ausdruecklich durch eine Vereinbarung mit dem Inhaber oder durch das Amt gemaess den Artikeln 29 bzw. 100 Absatz 2 ausgeschlossen sind.

(2) Jeder Nutzungsberechtigter kann der vom Inhaber erhobenen Verletzungsklage beitreten, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen.

Artikel 105

Bindung des nationalen Gerichts oder der sonstigen Stelle

Das nationale Gericht oder die sonstige Stelle, vor denen eine Klage betreffend einen gemeinschaftlichen Sortenschutz anhaengig ist, hat von der Rechtsgueltigkeit des gemeinschaftlichen Sortenschutzes auszugehen.

Artikel 106

Aussetzung des Verfahrens

(1) Betrifft die Klage Ansprueche gemaess Artikel 98 Absatz 4 und haengt die Entscheidung von der Schutzfaehigkeit der Sorte nach Artikel 6 ab, so kann diese Entscheidung erst ergehen, wenn das Amt ueber den Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz entschieden hat.

394R2100

(2) Betrifft die Klage einen erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutz, hinsichtlich dessen ein Verfahren zur Ruecknahme oder zum Widerruf nach den Artikeln 20 oder 21 eingeleitet worden ist, so kann, sofern die Entscheidung von der Rechtsgueltigkeit des gemeinschaftlichen Sortenschutzes abhaengt, das Verfahren ausgesetzt werden.

Artikel 107

Ahndung der Verletzung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass fuer die Ahndung von Verletzungen eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes die gleichen Vorschriften in Kraft treten, die fuer eine Verletzung entsprechender nationaler Rechte gelten.

SIEBENTER TEIL

HAUSHALT, FINANZKONTROLLE, GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE DURCHFUEHRUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 108

Haushalt

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes werden fuer jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan des Amtes eingesetzt; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die Einnahmen des Haushalts umfassen unbeschadet anderer Einnahmen das Aufkommen an Gebuehren, die entsprechend Artikel 83 aufgrund der Gebuehrenordnung nach Artikel 113 zu zahlen sind, und, soweit erforderlich, einen Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan der Europaeischen Gemeinschaften.

(4) Die Ausgaben umfassen unbeschadet anderer Ausgaben die festen Kosten des Amtes sowie die aus dem normalen Betrieb des Amtes erwachsenden Kosten, einschliesslich der an die Pruefungsaeemter zu zahlenden Betraege.

Artikel 109

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Praesident stellt jaehrlich fuer das folgende Haushaltsjahr einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes auf und uebermittelt ihn zusammen mit einem Stellenverzeichnis und, soweit der Voranschlag einen Zuschuss nach Artikel 108 Absatz 3 vorsieht, einer einleitenden Begrueendung spaetestens am 31. Maerz jedes Jahres dem Verwaltungsrat.

(2) Sieht der Voranschlag einen Zuschuss nach Artikel 108 Absatz 3 vor, so uebermittelt der Verwaltungsrat den Voranschlag sowie das Stellenverzeichnis und die genannte Begrueendung unverzueglich der Kommission, wobei er seine Stellungnahme beifuegen kann. Die Kommission uebermittelt diese Unterlagen der Haushaltsbehoerde der Gemeinschaften; sie kann ihnen eine Stellungnahme sowie einen abweichenden Voranschlag beifuegen.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan fest, der auch das vom Amt erstellte Stellenverzeichnis umfasst. Ist in dem Voranschlag ein Zuschuss nach Artikel 108 Absatz 3 enthalten, so wird der Haushaltsplan erforderlichenfalls an die Mittelsaetze des Gesamthaushaltsplans der Europaeischen Gemeinschaften angepasst.

Artikel 110

Ausfuehrung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan des Amtes wird vom Praesidenten ausgefuehrt.

Artikel 111

Kontrolle

(1) Die Kontrolle der Mittelbindung und der Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einziehung aller Einnahmen des Amtes erfolgen durch den vom Verwaltungsrat bestellten Finanzkontrolleur.

(2) Der Praesident uebermittelt der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof der Europaeischen Gemeinschaften spaetestens am 31. Maerz jedes Jahres die Rechnung fuer alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der Rechnungshof prueft die Rechnung gemaess den einschlaegigen Bestimmungen fuer den Gesamthaushaltsplans der Europaeischen Gemeinschaften.

(3) Der Verwaltungsrat erteilt dem Praesidenten des Amtes Entlastung fuer die Ausfuehrung des Haushaltsplans.

Artikel 112

Finanzvorschriften

Der Verwaltungsrat legt nach Anhoerung des Rechnungshofes interne Finanzvorschriften fest, die insbesondere das Verfahren zur Aufstellung und Ausfuehrung des Haushaltsplans des Amtes regeln. Die Finanzvorschriften muessen weitgehend den Vorschriften der Haushaltsordnung fuer den Gesamthaushaltsplan der Europaeischen Gemeinschaften entsprechen und duerfen von diesen nur abweichen, wenn dies wegen der besonderen Anforderungen der einzelnen Aufgaben des Amtes notwendig ist.

Artikel 113

Gebuehrenordnung

(1) Die Gebuehrenordnung bestimmt insbesondere die Tatbestaende, fuer die nach Artikel 83 Absatz 1 Gebuehren zu entrichten sind, die Hoehe der Gebuehren und die Art und Weise, wie sie zu zahlen sind.

(2) Gebuehren sind mindestens fuer folgende Tatbestaende zu erheben:

a) die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes; diese Gebuehr umfasst folgendes:

- Formalpruefung (Artikel 53),
- sachliche Pruefung (Artikel 54),
- Pruefung der Sortenbezeichnung (Artikel 63),
- Entscheidung (Artikel 61, 62),
- entsprechende Veroeffentlichung (Artikel 89);

b) die Veranlassung und Durchfuehrung der technischen Pruefung;

c) die Bearbeitung einer Beschwerde bis zur Entscheidung darueber;

d) jedes Jahr der Geltungsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes.

(3) a) Unbeschadet der Buchstaben b) und c) ist die Hoehe der Gebuehren so zu bemessen, dass gewaehrleistet ist, dass die sich daraus ergebenden Einnahmen grundsatzlich zur Deckung aller Haushaltsaufgaben des Amtes ausreichen.

b) Der Zuschuss nach Artikel 108 Absatz 3 kann jedoch innerhalb einer UEbergangszeit, die am 31. Dezember des vierten Jahres nach dem in Artikel 118 Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt endet, die Ausgaben im Rahmen der Anlaufphase des Amtes decken. Nach dem Verfahren des Artikels 115 kann die UEbergangszeit - soweit erforderlich - um hoechstens ein Jahr verlaengert werden.

c) Ferner kann der Zuschuss nach Artikel 108 Absatz 3 waehrend der vorgenannten UEbergangszeit auch einige Ausgaben des Amtes fuer bestimmte Taetigkeiten decken, die nicht die Bearbeitung von Antraegen, die Vorbereitung und Durchfuehrung der technischen Pruefungen oder die Bearbeitung von Beschwerden betreffen. Diese Taetigkeiten werden spaetestens ein Jahr nach Annahme dieser Verordnung in den Durchfuehrungsvorschriften nach Artikel 114 praezisiert.

(4) Die Gebuehrenordnung wird nach Anhoerung des Verwaltungsrates zu dem Entwurf der zu treffenden Massnahmen nach dem Verfahren des Artikels 115 erlassen.

Artikel 114

Sonstige Durchfuehrungsvorschriften

(1) Die Einzelheiten der Anwendung dieser Verordnung werden in einer Durchfuehrungsordnung geregelt. Sie muss insbesondere Bestimmungen

- ueber das Verhaeltnis zwischen Amt und den in den Artikeln 30 Absatz 4 und 55 Absatze 1 und 2 genannten Pruefungsaeamtern, Einrichtungen oder eigenen Dienststellen,
 - ueber die in den Artikeln 36 Absatz 1 und 42 Absatz 2 genannten Angelegenheiten,
 - ueber das Verfahren vor den Beschwerdekammern
- enthalten.

(2) Unbeschadet der Artikel 112 und 113 werden alle in dieser Verordnung genannten Durchfuehrungsvorschriften nach Anhoerung des Verwaltungsrates zu dem Entwurf der zu treffenden Massnahmen nach dem Verfahren des Artikels 115 erlassen.

Artikel 115

Verfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstuetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz fuehrt.

(2) Ist das Verfahren dieses Artikels anzuwenden, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Beruecksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags fuer die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschluesse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemaess dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erlaesst die beabsichtigen Massnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses uebereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigen Massnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht ueberein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzueglich einen Vorschlag fuer die zu treffenden Massnahmen. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Massnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, dass der Rat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Massnahmen ausgesprochen hat.

ACHTER TEIL UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 116

Ausnahmebestimmungen

(1) Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 Absatze 2 und 3 gilt eine Sorte auch dann als neu, wenn Sortenbestandteile oder Sortenerntegut vom Zuechter oder mit seiner Zustimmung hoechstens vier Jahre, bei Sorten von Reben und Baumarten hoechstens sechs Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiet der Gemeinschaft verkauft oder auf andere Weise zur Nutzung der Sorte an andere abgegeben worden sind, wenn der Antragstag innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt liegt.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten fuer solche Sorten auch in den Faellen, in denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein nationaler Sortenschutz erteilt wurde.

(3) Abweichend von den Artikeln 55 und 56 nimmt das Amt die technische Pruefung dieser Sorten so weit wie moeglich auf der Grundlage der verfuegbaren Ergebnisse von Verfahren zur Erteilung eines nationalen Sortenschutzes im Einvernehmen mit der Behoerde vor, bei der das betreffende Verfahren stattgefunden hat.

(4) Wurde ein gemeinschaftlicher Sortenschutz gemaess Absatz 1 oder 2 erteilt, so

- gilt Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a) nicht in bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten, deren Bestehen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Gemeinschaft allgemein bekannt war;

- ist Artikel 14 Absatz 3 vierter Gedankenstrich nicht auf Landwirte anwendbar, die eine eingefuehrte Sorte im Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 weiterhin verwenden, wenn sie die Sorte bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Zwecken ohne Entschaedigungszahlung verwendet haben; diese Bestimmung gilt bis zum 30. Juni des siebten auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung folgenden Jahres. Vor diesem Zeitpunkt wird die Kommission einen Bericht ueber die Lage jeder einzelnen eingefuehrten Sorte vorlegen. Der vorstehend genannte Zeitraum kann im Rahmen der Durchfuehrungsvorschriften nach Artikel 114 verlaengert werden, sofern der von der Kommission vorgelegte Bericht dies rechtfertigt;

- gelten die Bestimmungen von Artikel 16 unbeschadet der Rechte aufgrund eines nationalen Schutzes sinngemaess fuer Handlungen, die Material betreffen, das vom Zuechter selbst oder mit seiner Zustimmung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an Dritte abgegeben wurde, sowie fuer Handlungen, die von Personen ausgefuehrt wurden, die bereits vor diesem Zeitpunkt solche Handlungen vorgenommen oder dazu wirkliche und ernsthaftige Vorkehrungen getroffen haben.

Haben solche fruere Handlungen eine weitere Vermehrung beinhaltet, die im Sinne von Artikel 16 Buchstabe a) beabsichtigt war, so ist die Genehmigung des Inhabers fuer eine weitere Vermehrung nach Ablauf des zweiten Jahres, bei Sorten von Reben und Baumarten nach Ablauf des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erforderlich.

- Abweichend von Artikel 19 verringert sich die Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

- im Fall von Absatz 1 um den laengsten Zeitraum, in dem entsprechend den Ergebnissen des Verfahrens zur Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes Sortenbestandteile oder Sortenerntegut vom Zuechter selbst oder mit seiner Zustimmung im Gebiet der Gemeinschaft verkauft oder auf andere Weise zur Nutzung der Sorte an andere abgegeben wurden;

- im Fall von Absatz 2 um den laengsten Zeitraum, in dem ein nationaler Sortenschutz bestand; keinesfalls jedoch um mehr als fuenf Jahre.

394R2100

Artikel 117

UEbergangsbestimmungen

Das Amt ist so rechtzeitig zu errichten, dass es vom 27. April 1995 an die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben vollstaendig wahrnehmen kann.

Artikel 118

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft.

(2) Der Artikel 1, 2, 3 und 5 bis 29 sowie 49 bis 106 gelten ab dem 27. April 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Bruessel am 27. Juli 1994.

Im Namen des Rates

Der Praesident

Th. WAIGEL

(1) ABl. Nr. C 244 vom 28. 9. 1990, S. 1, und ABl. Nr. C 113 vom 23. 4. 1993, S. 7.(2) ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992, S. 55, und ABl. Nr. C 67 vom 16. 3. 1992, S. 148.(3) ABl. Nr. C 60 vom 8. 3. 1991, S. 45.(4) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geaendert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/93 (ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 19).(5) ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 385/58. Verordnung zuletzt geaendert durch die Beitrittsakte von 1985.